



Wilhelm Breuer
unter Mitarbeit von Uwe Kirchberger, Kerstin Mammen
und Tobias Wagner

Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“



Niedersachsen

Vorwort

Den Schutz bedrohter Wildtiere in entlegenen Teilen der Erde findet eine Mehrheit der Bevölkerung wichtig. Aber wie steht es um den Schutz der heimischen Arten – beispielsweise des Feldhamsters?

Früher gab es für jeden getöteten Feldhamster eine Prämie, was auf einen hohen Bestand schließen lässt. Auf den Ackerflächen von heute ist der Nager mit den sprichwörtlichen Hamsterbacken inzwischen zu oft chancenlos. Die blitzschnellen und -sauberen Erntemethoden lassen ihm weder Nahrung noch Deckung. Zudem werden in Deutschland täglich 70 Hektar Fläche für Siedlungen, Gewerbe und Verkehr versiegelt – darunter auch Baue der Feldhamster.

Ist es mit der Sympathie für den Feldhamster nicht spätestens dann aus, wenn er einem konkreten Bauvorhaben im Wege ist? Gibt es nicht eine offen ausgesprochene Skepsis gegenüber der Notwendigkeit, diese Tiere überhaupt in Planungs- und Zulassungsverfahren zu berücksichtigen? Und geht die Zahl der konkret wegen Feldhamstern aufgegebenen Bauvorhaben in Deutschland nicht gegen Null?

Der Schutz des Feldhamsters ist eine gesetzliche Aufgabe für Staat und Bürger – auch und vor allem bei Boden beanspruchenden Bauvorhaben. Feldhamster zuvor einzufangen und umzusiedeln, ist ein Experiment mit ungewissem Ausgang. Um den Feldhamster in Niedersachsen bei Bauvorhaben besser zu schützen, muss mehr und zumeist anderes unternommen werden. Darüber informiert der vorliegende Leitfaden.

Der Leitfaden wendet sich an Naturschutzbehörden und -vereinigungen, Städte und Gemeinden, Träger von Bauvorhaben, Gutachter und Zulassungsbehörden. Er soll zu einer landesweit einheitlichen und ausreichenden Anwendung der Bestimmungen zum Schutz des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung beitragen und die Entscheidungssicherheit der Behörden und öffentlichen Stellen erhöhen.

Mai 2017

Wilhelm Breuer

Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“

von Wilhelm Breuer

unter Mitarbeit von Uwe Kirchberger, Kerstin Mammen und Tobias Wagner

Inhalt

1	Vorbemerkung	176	4	Anforderungen an die Erfassung von Feldhamstervorkommen	191
2	Feldhamster	178	4.1	Flächennutzungsplan / vorgelagerte Planungsebene	191
2.1	Lebensraum	178	4.2	Bebauungsplan / Zulassungsverfahren	192
2.2	Lebensweise	178	4.3	Erfassung vor Bauausführung	193
2.3	Nahrungsökologie	178	5	Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen zum Schutz des Feldhamsters	194
2.4	Fortpflanzungsbiologie	179	5.1	Quantitative und qualitative Anforderungen an Kompensationsflächen	194
2.5	Verbreitung in Niedersachsen	180	5.2	Anforderungen an die Bewirtschaftung von Kompensationsflächen	196
2.6	Erhaltungszustand und Gefährdung	180	5.3	Fang und Umsiedlung	196
2.7	Schutz	180	5.4	Ökologische Baubegleitung	197
2.8	Erhaltungsziel	180	5.5	Monitoring, Erfolgskontrolle, Nachbesserungsvorbehalt	197
3	Anforderungen für den Feldhamsterschutz in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung	181	6	Dank	198
3.1	Feldhamsterkritische Bauvorhaben	181	7	Zusammenfassung	198
3.2	Rechtliche Anforderungen	182	8	Summary	198
3.2.1	Artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbote	182	9	Anhang	199
3.2.1.1	Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG	182	9.1	Ausgewählte artenschutzrechtliche Bestimmungen	199
3.2.1.2	Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG / Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	183	9.2	Ausgewählte Bestimmungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	199
3.2.1.3	Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG / Flankierende Artenschutzmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)	185	9.3	Ausgewählte Bestimmungen des Baugesetzbuches	201
3.2.2	Eingriffsregelung	188	10	Literatur	202
3.2.2.1	Eingriffstatbestand	188			
3.2.2.2	Eingriffsregelung in Zulassungsverfahren	188			
3.2.2.3	Eingriffsregelung in der Bauleitplanung	189			
3.3	Zum Verhältnis zwischen artenschutzrechtlichen Verboten und Eingriffsregelung	190			
3.4	Beiträge der Landschaftsplanung zum Feldhamsterschutz	190			

1 Vorbemerkung

Die Bestände des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) gehen seit Jahrzehnten insbesondere als Folge veränderter landwirtschaftlicher Produktionsmethoden dramatisch zurück. Zudem werden die Lebensräume dieser Art infolge des Flächenverbrauchs für Siedlungen, Industrie, Gewerbe und Verkehr zerstört. Der Umstand, dass der Feldhamster streng geschützt ist, seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützt und Eingriffe den Sanktionen der Eingriffsregelung unterworfen sind, hat den Rückgang nicht abwenden können. Bis heute ist keine Trendumkehr erkennbar; im Gegenteil: der Rückgang hält an.

Die Gründe hierfür liegen auf der Hand:

- Der Feldhamster lebt in offenen Landschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Böden, bevorzugt auf Löss- und Lehm Böden, die zur Anlage seiner Baue besonders geeignet sind. Die Vorkommen in Deutschland liegen daher überwiegend in Ackerbaugebieten und somit vor allem außerhalb von naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebieten, oder die Schutzgebietsverordnungen treffen zumeist keine für den Schutz des Feldhamsters ausreichenden Regelungen.
- Die für die Landwirtschaft geltenden Bestimmungen genügen angesichts der fortschreitenden Verluste offenkundig nicht. Die landwirtschaftliche Bodennutzung nimmt eine Sonderstellung ein, denn sie ist von den Bestimmungen der Eingriffsregelung sowie den artenschutzrechtlichen Verboten weitgehend ausgenommen. Die nach § 44 Abs. 4 BNatSchG zur Abwendung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Feldhamsterpopulation erforderlichen Anordnungen werden bisher kaum oder nicht getroffen.
- Im Agrarraum fehlt es an flächenkonkreten Planungen für die Verwirklichung der Ziele des Biotop- und Artenschutzes. Sofern solche Planungen überhaupt vorliegen, scheitern sie an fehlenden finanziellen Ressourcen, Flächenverfügbarkeit und Akzeptanz der Grundeigentümer oder Bewirtschafter. Der Naturschutz ist nämlich im Agrarraum von der Kooperation mit den einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmen abhängig, ohne diese dazu verpflichtet zu können. Diese Defizite zeigen sich beim Feldhamsterschutz besonders deutlich.
- Agrarumweltmaßnahmen erreichen z. Zt. häufig nicht die vom Feldhamster benötigten Böden. Die Gründe hierfür sind vielfältig und reichen von der schwierigen Integration extensiver Bewirtschaftungsvorgaben in einen hochproduktiven landwirtschaftlichen Betrieb bis hin zu von den bewirtschaftenden Personen als lästig empfundenen verwaltungsbürokratischen Hürden. Deswegen werden z. Zt. mit diesen Fördermaßnahmen nur geringe Flächenanteile der potenziellen Förderkulisse erreicht. Darüber hinaus haben diese Maßnahmen, die von den bewirtschaftenden Personen freiwillig eingegangen werden, aufgrund der EU-Vorgaben eine Bindungsfrist von nur fünf Jahren, was für eine nachhaltige Wirkung zu kurz ist.
- Feldhamstervorkommen werden nicht oder zu spät bekannt. Schon deswegen bleiben sie bei bauleitplanerischen Entscheidungen und in Zulassungsverfahren



Abb. 1: Feldhamster (*Cricetus cricetus*) (Foto: Leopold Kanzler / fotopirsch.at)

ren entgegen den gesetzlichen Maßgaben unberücksichtigt, werden Verschlechterungen weder erkannt noch vermieden oder untersagt und keine Gegenmaßnahmen ergriffen. Zu dem Problem trägt bei, dass die Bestände stark schwanken können.

- Darüber hinaus sind sowohl die Eingriffsregelung als auch die artenschutzrechtlichen Verbote in der Bauleitplanung und in Zulassungsverfahren mit einer Vielzahl von Vollzugsproblemen konfrontiert.

Der vorliegende Leitfaden konkretisiert die naturschutzrechtlichen Anforderungen zum Schutz des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung. Der Leitfaden beschränkt sich insofern auf den Schutz des Feldhamsters bei feldhamsterkritischen Bauvorhaben.

Zwar sind auch die Anforderungen an eine hamsterfördernde Bewirtschaftung Gegenstand dieses Heftes, allerdings nur insofern, als eine solche Bewirtschaftung im Zusammenhang mit der Anwendung der artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote oder der Eingriffsregelung verlangt ist oder durchgesetzt werden kann (beispielsweise als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG oder als flankierende Maßnahmen bei einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Die Herausforderungen des Feldhamsterschutzes in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung sind regelmäßig groß. Am ehesten werden die Schwierigkeiten bewältigt werden können, wenn ihre Lösung in Landschaftsrahmen- und Landschaftsplänen eine Vorbereitung erfährt.

In diesem Leitfaden werden nach einer kurzen Darstellung von Biologie, Verbreitung, Gefährdung und Schutz des Feldhamsters (Kap. 2) Bestimmungen der in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung geltenden artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote sowie die Bestimmungen über Eingriffe im Hinblick auf ihre Relevanz für den Schutz des Feldhamsters dargestellt (Kap. 3). Im Anschluss daran werden die sich aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergebenden



Abb. 2: Feldhamstern bleibt während der Ernte kaum Zeit, Vorräte zu sammeln.
(Foto: Rebel / pitopia.de)

den Anforderungen an die Erfassung von Feldhamster-vorkommen als Grundlage für eine Folgenabschätzung und -bewältigung (Kap. 4) sowie die Anforderungen an im weitesten Sinne „Kompensationsmaßnahmen“ zum Schutz des Feldhamsters auf Ackerflächen einschließlich deren rechtlicher Sicherung und Monitoring (Kap. 5) formuliert.

Der Leitfaden wendet sich an Naturschutzbehörden und -vereinigungen, Städte und Gemeinden, Träger von Bauvorhaben, Gutachter und Zulassungsbehörden. Die Konventionsvorschläge in diesem Leitfaden sollen zu einer landesweit einheitlichen und ausreichenden Anwendung der Bestimmungen zum Schutz des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung beitragen und die Entscheidungssicherheit der Behörden und öffentlichen Stellen erhöhen.

Die Anwendung der artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote und der Eingriffsregelung bei Bauvorhaben in Hamsterlebensräumen ist gewiss ein wichtiges Feld, um noch bestehende Vorkommen des Feldhamsters zu schützen. Letztlich bedarf es aber über den Schutz der wenigen aktuellen Feldhamstervorkommen hinaus der Integration des Feldhamsterschutzes in die landwirtschaftliche Bodennutzung, um die dringend erforderliche und gemeinschaftsrechtlich verlangte Erholung der Feldhamsterbestände zu ermöglichen.

2 Feldhamster



Abb. 3: Der Feldhamster ist in Mitteleuropa eine typische Art der offenen Kulturlandschaft. (Foto: Manfred Sattler)

2.1 Lebensraum

Der Feldhamster ist in Mitteleuropa eine typische Art der offenen Kulturlandschaft. In Niedersachsen besiedelt er bevorzugt Ackerflächen mit guter Bonität in der Naturräumlichen Region „Börden“. Auch die Übergangsbereiche zu Ruderal- und Gartenbauflächen und diese selbst sowie innerhalb der Bebauung liegende Freiflächen können besiedelt sein. Für die Anlage der bis zu 2 Meter tiefen Baue sind tiefgründige, nicht zu feuchte Löss- und Lehmböden besonders geeignet. Sandböden, steinige Böden, felsiger Untergrund und Gebiete mit hohem Grundwasserstand sind für die Anlage der Baue nicht geeignet und werden deshalb gemieden. Für die Überwinterung benötigt der Feldhamster ein reiches Angebot an für die Einlagerung geeigneten Samen und Früchten, die bis zum Beginn der Winterruhe erreichbar sein müssen.

2.2 Lebensweise

Der Feldhamster ist überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Er lebt als Einzelgänger und territorial in selbstgegrabenen weit verzweigten, oft mehrere Meter langen und bis zu 2 m tiefen Gangsystemen mit Wohn- und Vorratskammern. Der Röhrendurchmesser beträgt durchschnittlich 6-8 cm, maximal 12 cm, entsprechend der individuellen Größe der Tiere. Neben den Gängen mit meist geringer Neigung finden sich senkrecht hin-

abführende Fallröhren, die bei Gefahr ein blitzschnelles Verschwinden ermöglichen.

Die Winterruhe beginnt spätestens Ende Oktober. Während der Schlafphase sinkt die Körpertemperatur auf 2-10°C ab. In Abhängigkeit von der geographischen Lage, der Witterung und den eingelagerten Vorräten werden ab Ende März die zu Beginn der Winterruhe verschlossenen Baue wieder geöffnet. Die regionalen und individuellen Unterschiede sind dabei beträchtlich. Die meisten Baue werden erst ab Mitte April und ein nicht unerheblicher Teil erst im Mai geöffnet. Obwohl Hamster während der Winterruhe in regelmäßigen Abständen aufwachen und von ihren Vorräten fressen, verlieren sie während der Überwinterung bis zu einem Drittel ihres Körpergewichts.

2.3 Nahrungsökologie

Die Nahrung besteht vor allem aus Pflanzensamen der Getreidearten sowie krautigen Pflanzenteilen von Wildkräutern. Außerdem werden Wurzeln, Hackfrüchte und Leguminosenarten verzehrt. Das überwiegend pflanzliche Nahrungsspektrum ergänzen Regenwürmer, Schnecken, Insekten und ihre Larven sowie kleine Wirbeltiere. Als Wintervorrat wird nur Nahrung eingelagert, die wenig verderblich ist, wie Getreide, Samen und Hackfrüchte. Im Verlaufe der Vegetationsperiode geht der Anteil grüner Pflanzenteile gegenüber anderen Nahrungsbestandteilen deutlich zurück.

2.4 Fortpflanzungsbiologie

Fortpflanzungszeit ist von April bis August. Die Tragzeit dauert ca. 20 Tage, im Freiland werden zumeist zweimal im Jahr durchschnittlich 3-6 Junge je Wurf geboren. Schon am 6. Tag können die Jungtiere feste Nahrung aufnehmen. Mit knapp 4 Wochen werden sie selbständig und verlassen den Mutterbau. Dann müssen sich junge Feldhamster einen eigenen Bau graben oder sie besetzen einen leer vorgefundenen Bau. Nach 3 Monaten sind sie bereits selbst fortpflanzungsfähig. Dieses hohe Reproduktionsvermögen erklärt, warum Hamsterbestände in der Vergangenheit mitunter „explosionsartig“ anwachsen konnten.



Abb. 4: Die Nahrung des Feldhamsters besteht vor allem aus Pflanzensamen der Getreidearten sowie krautigen Pflanzenteilen von Wildkräutern. (Foto: Manfred Sattler)



Feldhamstervorkommen im Bereich der unteren Naturschutzbehörden Niedersachsens (Stand 2016)

■ Bedeutende Vorkommen ■ Vorkommen ▨ seit mehr als 10 Jahren keine gesicherten Nachweise mehr bekannt

Abb. 5: Feldhamstervorkommen im Bereich der unteren Naturschutzbehörden Niedersachsens (Stand 2016)

2.5 Verbreitung in Niedersachsen

Die Vorkommen des Feldhamsters sind auf Regionen mit hamstergeeigneten Böden beschränkt. In Niedersachsen sind dies tiefgründige bindige Böden (z. B. Löss- und Lehm Böden). Aktuelle Verbreitungsschwerpunkte sind die Calenberger, Hildesheimer und Braunschweiger Börde (s. Abb. 5):

- Bedeutende Vorkommen gibt es in der Region Hannover, in den Landkreisen Hildesheim, Peine, Helmstedt, Wolfenbüttel und Goslar sowie in der Stadt Salzgitter. Hinzu kommen Vorkommen in den Städten Braunschweig, Hildesheim und Göttingen. Im Alt-Landkreis Göttingen gibt es vermutlich nur noch ein kleines Restvorkommen.
- Aus den Landkreisen Schaumburg, Hameln-Pyrmont, Holzminden, Northeim, Gifhorn, dem ehemaligen Landkreis Osterode sowie aus den Städten Hameln und Wolfsburg sind seit mehr als zehn Jahren keine gesicherten Daten über rezente Vorkommen mehr bekannt geworden.

Flächendeckende Bestandszahlen liegen für Niedersachsen nicht vor. Es deutet aber alles darauf hin, dass die Bestände stark eingebrochen sind. Aus der turnusgemäßen Bearbeitung der Flächen des FFH-Stichprobenmonitorings ist jedoch inzwischen bekannt, dass es beachtliche Schwankungen der Anzahl vorhandener Baue auf den Probeflächen gibt. Im Zusammenhang mit laufenden Kompensationsmaßnahmen für Eingriffsvorhaben wurden zudem hin und wieder größere Populationen in Gebieten bekannt, die bis dahin als inzwischen mehr oder weniger unbesiedelt galten.

2.6 Erhaltungszustand und Gefährdung

Im FFH-Bericht 2013 wird der Erhaltungszustand des Feldhamsters für die atlantische Region in allen Punkten (Verbreitungsgebiet, Population, Habitat, Zukunftsaussichten, Gesamtbewertung) bundesweit als schlecht beurteilt. Als Trend wird „sich verschlechternd“ angegeben. In der ca. alle 10 Jahre überarbeiteten Roten Liste der gefährdeten Wirbeltiere Deutschlands wurde der Feldhamster im Jahr 2009 aus der Kategorie „Stark gefährdet“ in die Kategorie „Vom Aussterben bedroht“ eingeordnet.

Die Rote Liste für Deutschland von 2009 trifft zudem folgende Angaben: Aktuelle Bestandssituation „sehr selten“; Langfristiger Bestandstrend „sehr starker Rückgang“; Kurzfristiger Bestandstrend „sehr starke Abnahme“ (MEINIG et al. 2009).

Niedersachsen hat für den Schutz des Feldhamsters eine bisher unzureichend wahrgenommene hohe Verant-

wortung, denn hier liegen große Arealflächen der bundesdeutschen Verbreitung. Durch Niedersachsen verläuft die nordwestliche Verbreitungsgrenze der Art.

Die hauptsächlichlichen Gefährdungsursachen sind

- Beeinträchtigungen des Lebensraumes und der Nahrungsgrundlage des Feldhamsters durch Intensivierung der Landwirtschaft (z. B. Schlagvergrößerung, nahezu vollständiges Abernten der Felder innerhalb kurzer Zeit mit Großmaschinen, Bodenbearbeitung direkt nach der Ernte, Verengung und Veränderung des Fruchtartenspektrums, Verzicht auf Zwischenfruchtanbau),
- Vergiftung durch Einsatz von Rodentiziden,
- Ausweitung von Baugebieten und Ausbau des Verkehrsnetzes.

2.7 Schutz

Der Feldhamster ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und folglich streng geschützt. Der Feldhamster ist zudem eine Art des Anhangs II der Berner Konvention.

Vom Schutz des Feldhamsters als Leitart profitieren weitere Arten und Lebensgemeinschaften der Agrarökosysteme, da er für eine Agrarlandschaft steht, die noch ein Mindestmaß an Strukturen und Fruchtfolgen aufweist. Zu diesen Arten zählen unter den Wirbeltieren beispielsweise Feldlerche, Feldhase, Rotmilan und Rebhuhn, die ebenfalls gefährdet sind.

2.8 Erhaltungsziel

Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Feldhamsterlebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art. Dieses Ziel umfasst:

- die Förderung einer strukturreichen Kulturlandschaft
- den Erhalt bzw. die Wiederherstellung kleinparzeller, strukturreicher Ackerlandschaften mit enger Verzahnung des Anbaus von Sommer- und Wintergetreide, Körnerleguminosen, Klee, Luzerne, Brachflächen und Grünland bei hohem Anteil von Saumstrukturen
- den Verzicht auf den Einsatz von Rodentiziden¹ und stark riechenden organischen Düngern
- die Erhöhung des Flächenanteils des ökologischen Landbaus mit hamsterschonenden Bewirtschaftungsweisen
- die Schaffung eines Verbundsystems in Gebieten mit Hamstervorkommen.

¹ Der Einsatz von Rodentiziden ist unzulässig, wenn sich infolge der Anwendung der Erhaltungszustand der lokalen Population des Feldhamsters verschlechtert (s. § 13 Pflanzenschutzgesetz).

3 Anforderungen für den Feldhamsterschutz in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung

3.1 Feldhamsterkritische Bauvorhaben

Die Überbauung von Boden für Siedlungen, Industrie, Gewerbe, Verkehr und Transportleitungen kann in Gebieten mit Feldhamstervorkommen in mehrfacher Hinsicht problematisch sein:

- Die Bebauung vermindert die für die Art als Nahrungshabitat und zur Anlage der Baue verfügbare Fläche.
- Insbesondere Verkehrswege behindern die Raumnutzung und Ausbreitung des Feldhamsters und erhöhen die Mortalität (Verkehrsoffer).
- Bei Eingriffen in den Boden und der Überbauung besetzter Baue, insbesondere während der Jungenaufzucht oder Überwinterung, kommen Feldhamster ums Leben.

Dabei ist ein Vorhaben umso problematischer, je mehr Fläche es beansprucht und je größer die Bedeutung der betroffenen Fläche für Feldhamster ist. Auch lediglich kleinflächige punktuelle oder lineare Bauvorhaben wie etwa das Ausheben des Fundaments einer Windenergieanlage, die Errichtung einer Tierhaltungsanlage, der Bau von Wirtschaftswegen oder die Verlegung von Erdkabeln (einschließlich archäologischer Sondierungen) können – zumindest wenn auf diese Weise Feldhamsterbaue zerstört oder überbaut werden – im hohen Maße Feldhamster gefährden. Die Bauvorhaben sind Gegenstand von Zulassungsverfahren. Einige dieser Bauvorhaben durch-



Abb. 6: Junge Feldhamster im Bau: Die Überbauung besetzter Baue sollte unbedingt vermieden werden. (Foto: Manfred Sattler)

laufen ein vorgelagertes Verfahren oder sind Gegenstand von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungspläne).

Der Flächennutzungsplan stellt als vorbereitender Bauleitplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen für das gesamte Gemeindegebiet dar. Seine wesentliche Funktion ist die räumliche Verteilung und Zuordnung der Flächen für die städtebaulich relevanten Funktionen. Zwar ist die Flächennutzungsplanung eine noch relativ allgemeine Planung für das Gemeindegebiet, dennoch gibt der Flächennutzungsplan in seinem gesamt-



Abb. 7: Neue Baugebiete sollten keine Feldhamstervorkommen beanspruchen. (Foto: Wolfgang Demmel / piotopia.de)

räumlichen Entwicklungskonzept und seinen Darstellungen die Entwicklungsziele vor. Diese Ziele können in dem aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplan nicht mehr ergänzt oder geändert, sondern nur noch weiterentwickelt werden. Der Bebauungsplan enthält als verbindlicher Bauleitplan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung.

3.2 Rechtliche Anforderungen

Sowohl in Zulassungsverfahren als auch in der Bauleitplanung sind die möglichen Auswirkungen der Bauvorhaben sowie der in der Flächennutzungsplanung dargestellten und in der Bebauungsplanung festgesetzten baulichen Nutzungen im Hinblick auf Feldhamster vorkommen zu ermitteln, zu bewerten und nach den gesetzlichen Anforderungen (artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbote, Eingriffsregelung) zu bewältigen:

- Zu diesen Anforderungen zählen in **Zulassungsverfahren** die Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.
- Die Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG haben auch Bedeutung für die **Bauleitplanung**. Die Flächennutzungs- und Bebauungspläne gehören zwar nicht zum Adressatenkreis der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die Verbote entfalten aber eine Vorwirkung für diese Pläne und bedürfen dort der vorausschauenden Berücksichtigung. Grund hierfür ist die Erwägung, dass eine Bauleitplanung, die wegen dauerhafter rechtlicher Hinderungsgründe nicht verwirklicht werden kann und in diesem Sinne „vollzugsunfähig“ ist, ihren gestaltenden Auftrag aus § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB verfehlt und als solche nicht erforderlich i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB ist. Sieht ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan eine mit dem Artenschutzrecht unvereinbare Flächennutzung vor, ist er dann nichtig, wenn die mangelnde Realisierbarkeit im Erlasszeitpunkt bereits feststeht. Angesichts dessen ist die zur Planung entschlossene Gemeinde – obwohl sie in dieser Funktion nicht zum Adressatenkreis des § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt – gehalten, das Artenschutzrecht um der Vermeidung rechtlicher Beanstandungen willen in ihre Überlegungen einzubeziehen. Insofern muss die planende Gemeinde prüfen, inwieweit die von ihr im Flächennutzungsplan dargestellten oder im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete ohne Verletzung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Anspruch genommen werden können oder Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände in Betracht kommen.
- In **Zulassungsverfahren** sind zudem die Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu beachten.
- Werden Eingriffe in **Flächennutzungsplänen** dargestellt oder in **Bebauungsplänen** festgesetzt, sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
- Geht einem **Zulassungsverfahren** ein **Raumordnungsverfahren** oder eine vergleichbare Planung voraus,

sind die Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung vorausschauend zu berücksichtigen. Sowohl die artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote als auch die Eingriffsregelung entfalten jeweils eigene Anforderungen an die Prognose und Bewältigung der Folgen von Bauvorhaben, so dass diese Anforderungen nicht vermengt werden dürfen. Die Folgen des Bauvorhabens bzw. der baulichen Nutzung für Feldhamstervorkommen sind vielmehr getrennt nach den einzelnen rechtlichen Maßstäben zu ermitteln, zu bewerten und zu bewältigen. Allerdings sind Schädigungen und Störungen im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG zugleich auch erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung. Nachfolgend werden diese Anforderungen mit Blick auf den Schutz des Feldhamsters dargestellt.

Die Städte und Gemeinden sind in der Bauleitplanung zu weiteren Anstrengungen zum Schutz von Natur und Landschaft (also auch des Feldhamsters) aufgerufen. Bauleitpläne sollen nämlich „*dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln*“ (§ 1 Abs. 5 BauGB). Dies bedeutet mehr als nur neue Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft abzuwenden und unvermeidbar neue zu kompensieren. Die vorausschauende Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbote sowie die Anwendung der Vorschriften über die Vermeidung und Kompensation von Eingriffsfolgen sind also nur ein Teil der Erwartungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an die Bauleitplanung.

In naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebieten (z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) sind u. U. weitergehende Bestimmungen zu beachten. Diese bleiben im Leitfaden unberücksichtigt.

3.2.1 Artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbote

3.2.1.1 Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet es, Feldhamster zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Das Verbot schützt bereits das einzelne Individuum. Dass bei Bodeneingriffen oder einer Überbauung bewohnter Feldhamsterbaue die Gefahr besteht, dass Hamster verletzt oder getötet werden, liegt auf der Hand. Schwieriger zu beantworten ist indessen die Frage, inwieweit mit dem Neu- oder Ausbau von Verkehrswegen in vom Hamster bewohnten Gebieten darüber hinaus ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko einhergeht. In diesen Fällen ist eine einzelfallbezogene Abschätzung des Tötungsrisikos erforderlich. Die Signifikanzschwelle wird nicht bereits dann überschritten, wenn überhaupt Feldhamster im Eingriffsbereich vorkommen. Erforderlich ist vielmehr, dass am jeweiligen Standort Bedingungen vorherrschen, die das Risiko der Tötung von Tieren in einer deutlich spürbaren Weise erhöhen. Für die Beurteilung der Frage, ob im konkreten Einzelfall von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss, kommt es auf die Ergebnisse der den konkreten Standort betreffenden naturschutzfachlichen Erhebungen einerseits und das allgemeine Gefährdungspotenzial des Bauvorhabens und seiner Wirkungen mit Blick auf den Feldhamster

andererseits und damit auf die Umstände des Einzelfalles an.

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** verbietet es, Feldhamster erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Die lokale Population umfasst die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehende Fortpflanzungsgemeinschaft der Art. Flüsse, Straßen mit hoher Verkehrsdichte sowie je nach Lage und Ausdehnung Auen, Bereiche mit ungeeigneten Böden und Siedlungsbereiche begrenzen einzelne Vorkommensgebiete der Art. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.
- **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** verbietet es, Feldhamsterbaue zu beschädigen oder zu zerstören. Dieses Verbot gilt nicht nur für Baue, in denen Feldhamster überwintern und ihre Junge aufziehen, sondern für alle genutzten Baue, auch bei vorübergehender Abwesenheit von Feldhamstern. Der Schutz kann verlassene Baue einschließen, wenn eine Besiedlung mit jungen Hamstern zu erwarten ist.

Verboten sind nicht nur mutwillig, ohne vernünftigen Grund, absichtlich, vorsätzlich oder fahrlässig begangene Schädigungen und Störungen, sondern auch solche, die als Folgen einer Handlung vorhergesehen werden konnten, also wissentlich in Kauf genommen werden.

Allerdings hat der Gesetzgeber die Verbote zugunsten der Landwirtschaft sowie zulässiger Eingriffe eingeschränkt:

- **§ 44 Abs. 4 BNatSchG**: Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind nur zulässig, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population infolge der Bewirtschaftung verschlechtert und Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen und Aufklärung nicht greifen. Erst dann kann die Naturschutzbehörde Bewirtschaftungsvorgaben anordnen.
- **§ 44 Abs. 5 BNatSchG**: Im Fall von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30, während der Planaufstellung nach § 33 und im Innenbereich nach § 34 BauGB liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können vorgezogene Aus-



Abb. 8: Feldhamsterbau (Foto: Uwe Kirchberger)

gleichsmaßnahmen festgesetzt werden, die diese Funktion sicherstellen.¹

Wird die ökologische Funktion auch weiterhin erfüllt, sind nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auch die für die Durchführung des Eingriffs unvermeidbaren Beeinträchtigungen vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen. Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 14.07.2011 (BVerwG 9 C 6.12) festgestellt, dass Artikel 12 der FFH-Richtlinie keine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbots enthält. Insofern kann auf die bundesnaturschutzrechtliche Freistellung nicht vertraut werden.

3.2.1.2 Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG / Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Dass „die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang“ nach dem Eingriff ohne weiteres weiterhin erfüllt wird, ist keineswegs selbstverständlich. Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen nicht unbegrenzt zur Verfü-

¹ Diese Sonderregelung stützt sich auf einen Leitfaden der Europäischen Kommission (EU-KOMMISSION 2007), der die Möglichkeit vorsieht, sogenannte CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) bei der Beurteilung der Verbotsstatbestände der Artikel 12 und 13 FFH-RL zu berücksichtigen. Danach können weitergehende konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen, welche die kontinuierliche Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten, dazu beitragen, dass die Verbotstatbestände der Artikel 12 und 13 FFH-RL nicht eintreten und entsprechend keine Befreiung nach Artikel 16 FFH-RL erforderlich ist. Maßnahmen, die im Falle von Projekten/Tätigkeiten mit möglichen Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dieser Stätten dienen, müssen den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben (d. h. auf eine Minimierung, wenn nicht gar die Beseitigung der negativen Auswirkungen abzielen). Sie können aber auch Maßnahmen einbeziehen, die aktiv zur Verbesserung oder Erweiterung einer bestimmten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beitragen, so dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätte kommt. Solange diese Bedingung erfüllt ist und die entsprechenden Vorgänge von den zuständigen Behörden kontrolliert und überwacht werden, braucht nicht auf Artikel 16 zurückgegriffen werden“ (EU-KOMMISSION 2007: 53).

gung. Sie sind vielleicht schon besetzt und ihre Besitzer machen verdrängten Artgenossen nicht einfach Platz. Das gilt aufgrund seiner Lebensweise und Habitatansprüche in besonderer Weise für den Feldhamster.

Wenn die ökologische Funktion im vorstehenden Sinne nicht gewährleistet ist, mögen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen infrage kommen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden auch als CEF-Maßnahmen bezeichnet (continuous ecological functionality-measures, Übersetzung: Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion). Diese müssen folgende allgemeine Anforderungen erfüllen (vgl. RUNGE 2010):

- Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist es erforderlich, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang und zeitlich ungebrochen weiterhin erfüllt wird. Ob dies der Fall ist, ist eine naturschutzfachlich zu beantwortende Frage, bei der der zuständigen Behörde ein Beurteilungsspielraum zukommt (Lau in FRENZ & MÜGGENBORG 2016, § 44 Rdn. 47). Der Begriff des räumlichen Zusammenhangs hebt auf die artspezifischen Vernetzungsdistanzen ab, so dass etwaige Ersatzlebensräume sich innerhalb des Aktionsradius der betroffenen Individuen befinden



Abb. 9: Extensive Randstreifen mit Leguminosen bieten Feldhamstern Deckung und Nahrung. (Foto: Uwe Kirchberger)

müssen (vgl. BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12. BVerwG 148, 373, Rdn. 122). Hierbei ist der Bereich zu definieren, der (noch) als räumlicher Zusammenhang der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden kann. Beim Feldhamster ist dies ein Umkreis von höchstens 500 m.

- Die Maßnahmen müssen auf die Herstellung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art gerichtet sein. Sie müssen an der konkret betroffenen Population

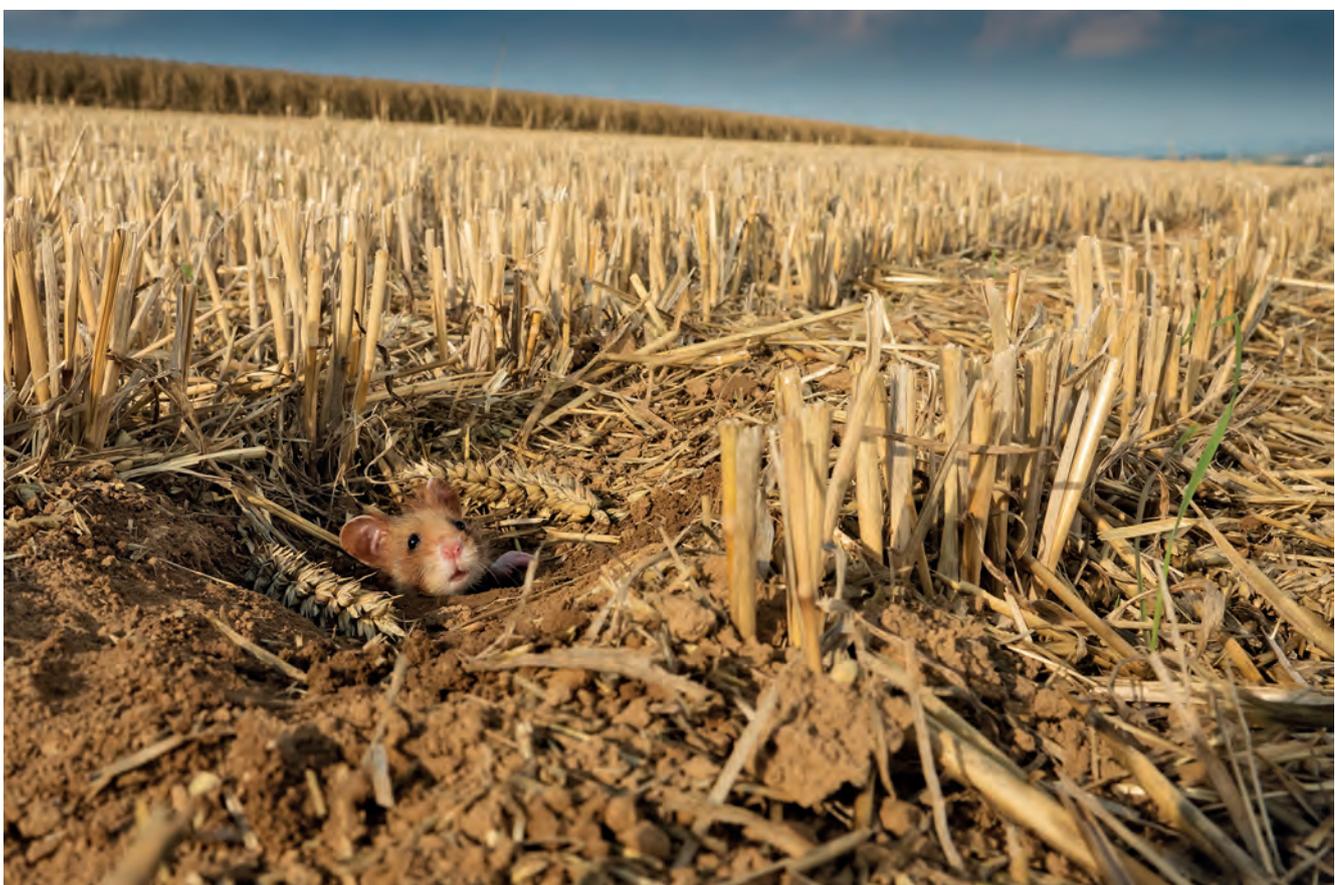


Abb. 10: Ist eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten zulässig? (Foto: Manfred Sattler)

ansetzen und mit ihr räumlich verbunden sein und die betroffenen Individuen aufnehmen, bevor die alten Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschädigt oder zerstört werden.

- Das neugeschaffene Habitat muss grundsätzlich mindestens der Ausdehnung des zerstörten Habitats entsprechen oder bei geringerer Größe in qualitativer Hinsicht so beschaffen sein, dass die vorherige Populationsgröße nicht vermindert wird.
- Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kommen am ehesten Habitats, Habitatbestandteile oder Habitateigenschaften infrage, die vergleichsweise kurzfristig herstellbar sind. Beim Feldhamster sind dies vor allem Anbaukulturen von Getreide und Leguminosen. In jedem Fall wird ein zeitlicher Vorlauf von bis zu einem Jahr (bei vielen anderen Tierarten durchaus mehreren Jahren) und teilweise ein beträchtliches (in der Regel dauerhaftes) Management notwendig sein. Die bereitgestellten bzw. neugeschaffenen Habitats müssen rechtlich dauerhaft gesichert werden. Dies kann bestimmte Pflege- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen einschließen. Eine zeitlich befristete Sicherung der Maßnahmen, beispielsweise über Pacht, freiwillige Vereinbarungen oder Vertragsnaturschutz allein, genügt nicht.
- Auch wenn besiedlungsfähige Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung stehen bzw. entwickelt wurden, muss gewährleistet sein, dass die betreffenden Individuen die Habitats besiedeln und zwar eher von allein als mit Lenkung, Vergrämung, Umsiedlung oder anderen Zwangsmaßnahmen, die wiederum selbst verbotene Störungen oder Schädigungen sein können. Nur bei Arten, bei denen eine ausreichende Erfolgswahrscheinlichkeit besteht, kann ein Umsetzen in neue oder verbesserte Habitats im räumlichen Zusammenhang der zerstörten oder beschädigten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in Erwägung gezogen werden. (Zur Frage von Fang und Umsiedlung: s. Kap. 3.2.1.3).
- Die betroffenen Individuen müssen die im räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich vor dem Eingriff angenommen haben oder ihre zeitnahe Besiedlung muss unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Erfolgssicherheit attestiert sein. Dazu bedarf es einer am Einzelfall orientierten Wirksamkeitsprognose.
- Ein gezieltes Unattraktivmachen von Flächen, auf denen Hamster leben, ist grundsätzlich problematisch. Eine solche Maßnahme kommt am ehesten infrage, wenn die Hamster auf diese Weise animiert werden können, benachbarte Flächen zu besiedeln. Diese Flächen müssen dazu für den Hamster ideale Lebensbedingungen aufweisen und geeignet sein, die betroffenen Individuen aufzunehmen. Hierbei ist ein Aktionsraum von maximal 500 m zugrunde zu legen. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die Tiere dort sofort ausreichend Nahrung sowie Deckung vor Fressfeinden finden. Eine solche Vorgehensweise kann u. U. kleinflächig bzw. bei linearen Bauvorhaben abschnittsweise zum Einsatz kommen; sie erfordert einen zeitlichen Vorlauf und hohen organisatorischen Aufwand. Inwieweit auf diese Weise artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden können, ist im Einzelfall zu beurteilen.
- Wenn der Erfolg nicht hinreichend wahrscheinlich ist, wird man kaum von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sprechen können. Daran ändern auch ein ver-

einbartes Monitoring, Risikomanagement oder Nachbesserungsvorbehalte nichts. Ein Monitoring darf nur dazu dienen, nie ganz auszuschließenden Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die sich aus nicht behebbaren Erkenntnislücken ergeben, sofern wirksame Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Ein Hinweis auf die Notwendigkeit eines Risikomanagements ist ein Hinweis auf eine fehlende Erfolgssicherheit.

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfordern wie andere Maßnahmen zur Kompensation u. U. eine ökologische Baubegleitung (s. Kap. 5.4). Diese ist ggf. im Zulassungsbescheid festzulegen.

Können die in § 44 Abs. 5 BNatSchG formulierten Anforderungen nicht erreicht werden, sind die Verbote nur in einem Ausnahmeverfahren überwindbar. Eine Ausnahme von den Störungs- und Schädigungsverböten kann nur zugelassen werden, wenn die in § 45 Abs. 7 BNatSchG genannten Bedingungen erfüllt sind.

3.2.1.3 Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG / Flankierende Artenschutzmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Eine Ausnahme kann nur zugelassen werden,

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- wenn sich der Erhaltungszustand der Population der betreffenden Art nicht verschlechtert.

Zudem ist Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie zu beachten. Demnach ist die Ausnahme nur gestattet, wenn die Population der betroffenen Art trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt; zumindest dürfen sich die Voraussetzungen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht verschlechtern. Der Erhaltungszustand des Feldhamsters ist bereits ungünstig, was den Entscheidungsspielraum zusätzlich einschränkt. Insofern sollte ein verstärktes Interesse an einer Lösung bestehen, die ohne Verletzung artenschutzrechtlicher Verböte auskommt.¹

¹ Eine strenge Deutung des Artikel 16 Absatz 1 der FFH-Richtlinie ergibt, dass der günstige Erhaltungszustand einer Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung der in ihm vorgesehenen Ausnahmen ist. Diese Rechtsfolge hat der EuGH bei der Verurteilung Österreichs wegen fehlerhaften Umsetzung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie festgestellt (EuGH, Urt. v. 10.05.2007 – C-508/04, Rdn. 115). Allerdings macht der EuGH in der Entscheidung zum finnischen Wolf (EuGH, Urt. v. 14.06.2007 – C-342/05, Rdn. 29) eine weitere Feststellung: „(...) Ausnahmen (sind) unter außergewöhnlichen Umständen weiterhin zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern können“. Die deutsche Übersetzung dieser Entscheidung wurde vom BVerwG im Urteil v. 14.04.2010 – 9 A 5.08, Rdn. 144 ff. und im Beschl. v. 17.04.2010 – 9 B 5.10, Rdn. 10 ff. einer sorgfältigen Sprachanalyse unterzogen, in Folge deren es zu der Erkenntnis gelangte, dass die Aussage des EuGH wie folgt zu verstehen ist: „Im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Art sind Ausnahmen zulässig, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindern; darüber hinaus müssen keine „außergewöhnlichen Umstände“ vorliegen“. Folglich ist bei ungünstigem Erhaltungszustand einer Art die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG grundsätzlich möglich. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist jedoch an zwei Voraussetzungen geknüpft, die beide vorliegen müssen: 1. Der ungünstige Erhaltungszustand darf nicht verschlechtert werden (Neutralität des Eingriffs); 2. Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands darf nicht behindert werden. Die Beweislast liegt beim Antragsteller der Ausnahmegenehmigung.

Die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (...), vgl. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG. Kratsch führt in SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2010), § 45 Rdn. 43 aus: „Besteht eine Möglichkeit mit vorgezogenen („CEF“-) Maßnahmen i. S. des § 44 Abs. 5 die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, ist eine Ausnahme im Regelfall nicht zulässig, weil die Durchführung solcher Maßnahmen eine zumutbare Alternative darstellt“. Es ist also vorrangig nach Wegen zur Zulässigkeit des Vorhabens oder sonstigen Eingriffs über konfliktvermeidende oder -mindernde Maßnahmen, insbesondere funktionserhaltende Maßnahmen zu suchen. Die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist das letzte Mittel. Eine „billige Flucht in die Ausnahme“ darf es nicht geben.

Zumutbar sind lediglich diejenigen Alternativen, deren Verwirklichungsaufwand – auch aus naturschutzexternen Gründen – nicht außer Verhältnis zu dem mit ihnen erreichbaren Gewinn für den Naturschutz steht. Die Zumutbarkeitsschwelle ist stets im Einzelfall unter Abwägung der jeweils bedrohten Interessen zu ermitteln. Eine Obergrenze wird in Anlehnung an die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei Zusatzkosten von 10 % der Gesamtinvestitionskosten und mehr gesehen (Lau in FRENZ & MÜGGENBORG 2016, § 45 Rdn. 22). Ebenfalls unzumutbar sind all solche Alternativen, deren technische Realisierbarkeit unsicher ist.

Zu prüfen ist im Endeffekt, ob die mit dem konkreten Vorhaben verfolgten Ziele auch auf andere Weise bzw. an einem anderen Ort mit nur geringfügigen, d. h. verhältnismäßigen Abstrichen vom Zielerfüllungsgrad und einem auch ansonsten noch verhältnismäßigen Mehraufwand ebenso verwirklicht werden können (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, BVerwGE 125, 116 Rdn. 567). Die Unzumutbarkeit einer Alternative kann sich dabei nicht nur aus monetären Gründen ergeben, sondern auch aus anderen Gründen, sofern sie schwerer wiegen als die artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen, die mit der betreffenden Alternative ausbleiben. Zu denken ist insoweit insbesondere an verkehrliche, städtebauliche, wasser-, land- und sonstige wirtschaftliche Belange, Belange des Denkmalschutzes sowie der Umstand, dass im Rahmen der Alternative in größerem Umfang zwangsweise auf Flächen Dritter zugegriffen werden muss.

FCS-Maßnahmen (Flankierende Artenschutzmaßnahmen)

Bei einem positiven Ausgang der Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG können zum Schutz des Feldhamsters umfangreiche Maßnahmen erforderlich werden, die über eine u. U. notwendige Umsiedlung der Tiere hinaus habitatverbessernde Maßnahmen und deren dauerhafte Absicherung umfassen. Diese Maßnahmen werden aufgrund der Bedeutung der betroffenen Population und der hohen Gefährdungslage der Art aus dem Rechtszusammenhang des § 45 Abs. 7 BNatSchG heraus notwendig, um den günstigen Erhaltungszustand zu sichern bzw. die Voraussetzungen nicht zu verschlechtern, diesen zu erlangen.

Diese Maßnahmen werden auch als FCS-Maßnahmen bezeichnet (Favourable Conservation Status). Die Planung und Durchführung dieser Maßnahmen ist keineswegs weniger schwierig oder aufwändig als die vorgezogener Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen. FCS-Maßnahmen umfassen häufig dieselben Maßnahmen wie CEF-

Maßnahmen, sie stehen aber in einem unterschiedlichen rechtlichen Kontext und müssen deshalb strikt unterschieden werden.

Für die Beurteilung des Erhaltungszustandes ist nicht der Erhaltungszustand des unmittelbar betroffenen lokalen Vorkommens maßgeblich, sondern es ist eine Betrachtung der Art innerhalb ihres gesamten natürlichen Verbreitungsgebietes vorzunehmen. Entscheidend ist, ob die Gesamtheit der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plan- bzw. Vorhabengebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12, Rdn. 130).

Nach Kratsch in SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2010), § 45 Rdn. 45, ist eine „Verschlechterung des Erhaltungszustandes“ anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der Populationen verringert, wenn die Größe oder Qualität des Habitats deutlich abnimmt oder sich die Prognose für den weiteren Bestand der Populationen deutlich verschlechtert. Diese Kriterien sind jedoch nicht schematisch anzuwenden. Eine generelle Grenze, ab der ein Verlust lokaler Siedlungsräume oder der Anzahl der Individuen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art einhergeht, kann nicht angegeben werden.

Bei häufigen, weit verbreiteten und nicht gefährdeten Arten führen kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen bzw. lokaler Populationen im Sinne eines gut abgrenzbaren Vorkommens im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf biogeographischer Ebene. Bei gefährdeten oder seltenen Arten können dagegen bereits Beeinträchtigungen lokaler Populationen oder gar einzelner Individuen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes in der biogeographischen Region auf Landesebene führen (LANA 2010, S. 16). Der zuständigen Behörde kommt insoweit ein fachlicher Beurteilungsspielraum zu (Lau in FRENZ & MÜGGENBORG 2016, § 45 Rdn. 27).

In die Bewertung des Erhaltungszustandes können Ausgleichsmaßnahmen einbezogen werden, die getroffen werden, um Auswirkungen auf die Populations-ebene und die Ebene der biogeographischen Region der jeweiligen Art auszugleichen (EU-Kommission 2007, III.2.3.b S. 70 Rdn. 56). Das BVerwG betont in dem Beschl. v. 17.04.2010 – 9 B 5.10, Rdn. 14, dass der Verlust eines lokalen Reviers jedenfalls dann nicht gleichbedeutend mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art sei, wenn geeignete Ausweichhabitate orts- und zeitnah in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden.

Im Unterschied zu „CEF-Maßnahmen“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG müssen diese Maßnahmen nicht auf die jeweilige Lebensstätte oder die lokale Population bezogen sein; sie sollten jedoch vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte Wirkung zeigen. Die Maßnahmen sind als Inhalts- oder Nebenbestimmung in die Ausnahmeentscheidung einzubeziehen oder in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern sowie durch ein Risikomanagement mit Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen zu begleiten.

Sowohl CEF- als auch FCS-Maßnahmen können ganz oder teilweise als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der Eingriffsregelung bzw. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches über den Ausgleich von Eingriffen erforderlich sein.

Fang zum Zweck der Umsiedlung

Die Frage, ob der Fang zum Zweck der Umsiedlung nicht unter das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG fällt, ist von der Rechtsprechung nicht abschließend geklärt worden. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Frage in seinem Urteil Az. 9A 12/10 vom 14.07.2011 offen gelassen. Eine verneinende Auslegung sei nicht jedem Zweifel entzogen und könne deshalb der Entscheidung nicht ohne Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union zugrunde gelegt werden. Es spricht in der Sache einiges für eine enge Auslegung. Diese dürfte zugleich im wohlverstandenen Interesse der Bauvorhaben liegen, in deren Zusammenhang der Fang erwogen wird.

Im Zusammenhang mit Fang und Umsiedlung sollten folgende Hinweise beachtet werden:

- Eine Umsiedlung ist generell keine „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ bzw. CEF-Maßnahme im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG. Die Umsiedlung setzt den Fang der Tiere voraus und löst mithin den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus. Dies setzt eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG voraus.
- Maßnahmen zur Verbesserung oder Neuanlage von Habitaten sollten so ausgestaltet werden, dass eine eigenständige Besiedlung möglich ist. Dann erfüllen die Maßnahmen am ehesten die Voraussetzungen einer „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme“ gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG. Das kann am ehesten erreicht werden, wenn Flächen im unmittelbaren Anschluss an besiedelte Flächen als Feldhamsterlebensraum entwickelt und dauerhaft gesichert werden. Auf diese Weise kann es u. U. gelingen, die Feldhamster zu einem selbständigen Wechseln auf diese Flächen zu veranlassen. Dabei handelt es sich weniger um eine Umsiedlung als eher um ein Ableiten der betroffenen Individuen (s. Kap. 3.2.1.2). Am geeignetsten sind hierfür Flächen, die bereits in geringer Dichte besiedelt sind und entsprechend verbessert werden können.
- Um von einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ausgehen zu können, müssen die betreffenden Individuen im räumlichen Zusammenhang verbleiben und dort im selben Maße weiterhin geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden. Die Notwendigkeit von Fang und Umsiedlung ist eher als ein Indiz dafür zu werten, dass die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht gegeben sind.
- Ein Umsetzen in neue oder verbesserte Habitate im räumlichen Zusammenhang der zerstörten oder beschädigten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder auch außerhalb dieses Zusammenhangs kann nur in Erwägung gezogen werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.
- Bei Eingriffen, die sich als Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchsetzen, kann sich gleichsam zwangsweise der Bedarf für ein zielgerichtetes Fangen von Individuen und ihr Verbringen in andernorts verblie-



Abb. 11: An ein Umsiedeln von Feldhamstern werden hohe fachliche Maßstäbe gestellt. (Foto: Ubbo Mammen)

bene, aufgewertete oder neugeschaffene Habitate ergeben, um ein Verletzen oder Töten von Individuen auszuschließen. Ein Umsetzen oder Umsiedeln von Individuen hat also gerade hier seinen Platz. Wenn diese Maßnahmen erfolversprechend sind, sind sie auch erforderlich und als Auflage in der Zulassung des Eingriffs festzulegen. Sie sind aber nicht schon deshalb „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“, weil sie vor Durchführung des Eingriffs erfolgen.

- Bevor ein Umsetzen oder Umsiedeln in Erwägung gezogen werden kann, müssen als Voraussetzung für eine Ausnahme alle zumutbaren Vorkehrungen zur Begrenzung von Tierverlusten sowie sonstigen negativen Folgen für die betroffenen Individuen ausgeschöpft werden. Diese Pflicht ergibt sich bereits aus dem Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung (zum Schutz von Arten mit Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts). Nur bei Ausschöpfen dieser Möglichkeiten wird eine umweltschadensrechtliche Enthftung erreicht.
- Eine Umsiedlung ist keine Standardmethode zur Lösung von Konflikten! An ein Umsiedeln stellen sich hohe fachliche Maßstäbe. Das betrifft alle Schritte der Planung und Durchführung der Maßnahmen von der Bestandsaufnahme bis zum Monitoring einschließlich einer abschließenden Erfolgskontrolle und eines Risikomanagements.
- Umsiedlungen müssen von einer in Fragen des Feldhamsterschutzes sachkundigen Person in dem Zeitraum April bis Ende Mai durchgeführt werden. Mitte bis Ende Mai haben alle Feldhamster die Winterruhe beendet und mit Jungen ist noch nicht zu rechnen. Von Juni bis August findet die Jungenaufzucht statt, und im September ziehen sich die ersten Feldhamster schon in die Winterbaue zurück. Aus diesen Erwägungen sind Umsiedlungen im August/September problematisch und deshalb Umsiedlungen grundsätzlich auf das Frühjahr zu beschränken.
- Im Falle von Umsiedlungen muss die Ansiedlungsfläche bereits ausreichend mit geeigneten Feldfrüchten bestellt sein, die es dem Feldhamster ermögli-

chen, dort zu überleben. Hierzu ist ein zeitlicher Verlauf erforderlich, da auf der Umsiedlungsfläche zum Zeitpunkt der Umsiedlung ausreichende Deckung und Nahrung vorhanden sein müssen. Eine Rückwanderung in gefährliche Bereiche (z. B. Baustelle) muss ausgeschlossen werden.

- Für die Umsiedlung von Feldhamstern in die dafür vorbereiteten und geeigneten Flächen sind Lebendfallen mit ausreichend großem Fangraum einzusetzen. Die Fallen sind dabei zum Schutz vor Prädatoren, Licht und Nässe abzudecken und mindestens dreimal täglich zu kontrollieren (morgens, mittags und abends). Ein Ausgraben der Hamster kommt grundsätzlich nicht infrage und beschleunigt nicht die Abläufe.

3.2.2 Eingriffsregelung

3.2.2.1 Eingriffstatbestand

Feldhamsterkritische Bauvorhaben können nicht nur die Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzen; sie sind in der Regel auch Eingriffe im Sinne § 14 Abs. 1 BNatSchG: „Eingriffe sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“.¹

Vorkommen des Feldhamsters sind Bestandteil der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Es liegt auf der Hand, dass Bauvorhaben auch und gerade dann die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen können, wenn infolge der Bebauung

- die für die Art als Nahrungshabitat und zur Anlage der Baue verfügbare Fläche mehr als nur unerheblich vermindert wird,
- die Raumnutzung oder Ausbreitung der Art mehr als nur unwesentlich behindert wird,
- Feldhamster verletzt oder getötet werden oder das Tötungsrisiko signifikant steigt.

Diese im Sinne der Eingriffsregelung erheblichen Beeinträchtigungen sind zumeist auch von § 44 Abs. 1 BNatSchG erfasste Schädigungen oder Störungen. Eine Ausnahme sind „bloße“ Verluste der Nahrungshabitate; diese sind zwar Gegenstand der Eingriffsregelung, nicht jedoch der artenschutzrechtlichen Verbote. Anders liegen die Dinge, wenn befürchtet werden muss, dass mit dem Verlust des Nahrungshabitats der Bau oder die Baue ihre Funktion verlieren oder sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

¹ Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Diesen Zielen widerspricht sie in der Regel nicht, wenn sie den in § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Fachrecht ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis genügt (§ 14 Abs. 2 BNatSchG). Die Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Bodennutzung gilt innerhalb von 10 Jahren nach Auslaufen einer vertraglichen Vereinbarung oder nach Teilnahme an Programmen mit Bewirtschaftungsbeschränkungen ebenfalls nicht als Eingriff (§ 14 Abs. 3 BNatSchG Nr. 1). Nicht als Eingriff gilt auch die Wiederaufnahme einer Bodennutzung von Flächen, auf denen potenzielle Kompensationsmaßnahmen bevorzagt worden sind, wenn die Maßnahmen nicht als Kompensation in Anspruch genommen werden. Diese Wiederaufnahme ist jederzeit möglich (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

3.2.2.2 Eingriffsregelung in Zulassungsverfahren

Bedarf der Eingriff einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde oder wird er von einer Behörde durchgeführt, ist die Eingriffsregelung anzuwenden.

Die Eingriffsregelung bindet Eingriffe an Rechtsfolgen, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild vor Beeinträchtigungen schützen und im Falle der Zulassung des Eingriffs die unvermeidbaren Beeinträchtigungen bestmöglich kompensieren sollen.

Gebiete mit Feldhamstervorkommen, insbesondere mit besetzten Bauen, sollten möglichst nicht für Bauvorhaben bzw. eine bauliche Nutzung vorgesehen werden. Auf diese Weise werden Konflikte mit dem Feldhamsterschutz vermieden. Insofern sollten bei Konflikten mit dem Feldhamsterschutz, wo dies möglich ist, vorsorglich Standortalternativen entwickelt und verfolgt werden. Diesem Anliegen kann am besten auf einer dem Zulassungsverfahren vorgelagerten Ebene bzw. in der Flächennutzungsplanung entsprochen werden.

Flächen, die noch eine hohe Feldhamsterbesiedlung aufweisen, sollten nicht für Bauvorhaben in Anspruch genommen werden. Das gilt insbesondere für großflächige Bauvorhaben. Je höher die Bedeutung der Flächen für den Feldhamster und je größer die Flächeninanspruchnahme für das Bauvorhaben ist, umso geringer sind die Möglichkeiten, die Folgen ohne Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote zu bewältigen oder überhaupt zu kompensieren.

Diesen Empfehlungen sollte umso mehr gefolgt werden, weil auf diese Weise artenschutzrechtliche Konflikte begrenzt werden können (s. Kap. 3.2.1).

In Gebieten, die noch flächendeckend von Feldhamstern besiedelt sind, wird dieser Anspruch nur schwer oder nicht erfüllt werden können, so dass hier am ehesten die naturschutzrechtlichen Ausnahmeveraussetzungen erfüllt sein könnten.

Vorkehrungen zur Vermeidung

Das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung ist allerdings enger ausgestaltet: Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Die Regelung verpflichtet demnach nicht zu Standortalternativen, sondern nur zu der für Natur und Landschaft günstigsten Ausführungsvariante am selben Ort. Dies kann zu einer sachlichen wie zeitlichen Modifizierung der Ausführung des Vorhabens führen (beispielsweise zu Bauzeiten- oder Betriebsbeschränkungen oder flächensparenden Bauweisen). Umso wichtiger ist es, die Konflikte auf der vorgelagerten Planungsebene zu erkennen und mit Standortalternativen zu vermeiden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen

(Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Hierbei gelten für Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes unterschiedliche gesetzliche Maßgaben. Im Hinblick auf den Feldhamster sind hier nur die Anforderungen an die Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts (nicht die des Landschaftsbildes) von Interesse.

Auf den Naturhaushalt bezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts gleichartig wiederherstellen. Das muss nicht notwendigerweise an Ort und Stelle des Eingriffs geschehen, sondern kann u. U. auch von den unmittelbar vom Eingriff beanspruchten Grundflächen entfernt gelingen. Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind an den Naturraum gebunden. Als Naturraum ist die naturräumliche Haupteinheit zu verstehen (s. hierzu www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Biotopschutz > Naturräumliche Regionen > Überarbeitung 2010).

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind keine beliebigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sondern sie müssen die tatsächlich vom Eingriff betroffenen Funktionen und Werte von Natur und Landschaft gleichartig oder gleichwertig wiederherstellen. Im Einzelfall ist zu entscheiden, ob dies gleichartig oder lediglich gleichwertig geschehen soll.

Es liegt auf der Hand, dass sich hierfür Flächen im betroffenen Naturraum nicht unterschiedslos eignen, sondern u. U. nur bestimmte Flächen infrage kommen. Das gilt insbesondere bei Eingriffen in die Biotope weniger mobiler und auf besondere Habitateigenschaften spezialisierter Pflanzen- oder Tierarten wie beispielsweise dem Feldhamster. Die Kompensationsflächen müssen dazu in für diese Arten erreichbarer Nähe liegen, sofern sie diese Flächen selbst besiedeln und nicht eigens umgesiedelt werden sollen.

Kompensationsmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Mit Unterhaltung ist die Herstellungs- und Entwicklungspflege, aber auch eine dauerhafte Unterhaltungspflege gemeint, soweit diese selbst Gegenstand der Kompensation ist. Der Unterhaltungszeitraum ist von der Zulassungsbehörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Verursacher des Eingriffs oder dessen Rechtsnachfolger verantwortlich (§ 15 Abs. 4 BNatSchG). In der Regel sind die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft zu gewährleisten, weil auch der Eingriff auf Dauer zugelassen wird bzw. die von ihm ausgelösten Beeinträchtigungen fortwährend wirksam sind.

Im Zulassungsbescheid sind die Pflichten des Verursachers in zeitlicher Hinsicht darzustellen. Die Zulassungsbehörde muss insofern das zu entwickelnde Kompensationsziel eindeutig bestimmen, weil nur dann der erforderliche Zeitraum angegeben werden kann. Bei von vornherein absehbaren Unsicherheiten kann ggf. ein Auflagenvorbehalt in den Zulassungsbescheid aufgenommen werden.

Abwägung

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen so schwerwiegend sind, dass sie mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht kompensiert werden können und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Ins-

besondere dann, wenn Feldhamstervorkommen mit stetig hoher Bestandsdichte betroffen sind und geeignete Ausgleichsflächen für die betroffenen Individuen nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, muss an einer Kompensierbarkeit der Eingriffsfolgen gezweifelt werden.

Die Prüfung und Entscheidung über die Zulässigkeit eines Eingriffs ist in diesem Fall nicht fachplanerischer Natur, sondern nur aus der Gesamtschau aller Anforderungen an Natur und Landschaft heraus zu leisten. Die abwägende Behörde muss ihre Prüfung und Entscheidung auf jeden Einzelfall abstellen. Es gibt keine Belange, die von vornherein Vorrang genießen. Dem Schutz des Feldhamsters kommt aufgrund seiner hohen Gefährdung ein hoher Stellenwert zu.

Wird der Eingriff trotzdem zugelassen, tritt an die Stelle von Kompensationsmaßnahmen als Ultima Ratio eine Zahlung, mit der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu finanzieren sind (Ersatzzahlung). Im Hinblick auf Eingriffe in Feldhamsterlebensräume dürften in der Regel Möglichkeiten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestehen, bzw. im selben Naturraum Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters ergriffen werden können, welche die Anforderungen an Ersatzmaßnahmen erfüllen.

3.2.2.3 Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Werden Eingriffe im Flächennutzungsplan dargestellt oder im Bebauungsplan festgesetzt, sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. § 15 Abs. 3 BNatSchG gilt entsprechend. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1 a Abs. 3 BauGB).

Eine strikte Rechtspflicht zur Kompensation besteht in der Bauleitplanung nicht. Gleichwohl wird sich das Abwägungsergebnis in den meisten Fällen zu einer Pflicht verdichten, weil es im Regelfall ausreichende Möglichkeiten zur Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gibt (vgl. § 200 a BauGB).

Die Flächen und Maßnahmen zur Kompensation können den Bauflächen zugeordnet werden, um den Verursacher des Eingriffs später zu den Maßnahmen oder Kosten der Kompensation heranzuziehen.

Nach § 135 a Abs. 1 BauGB sind die festgesetzten Maßnahmen zur Kompensation vom Eingriffsverursacher durchzuführen. Soweit die Maßnahmen an anderer Stelle durchgeführt werden müssen und nach § 9 Abs. 1 a BauGB den Eingriffsflächen zugeordnet sind, soll die Gemeinde

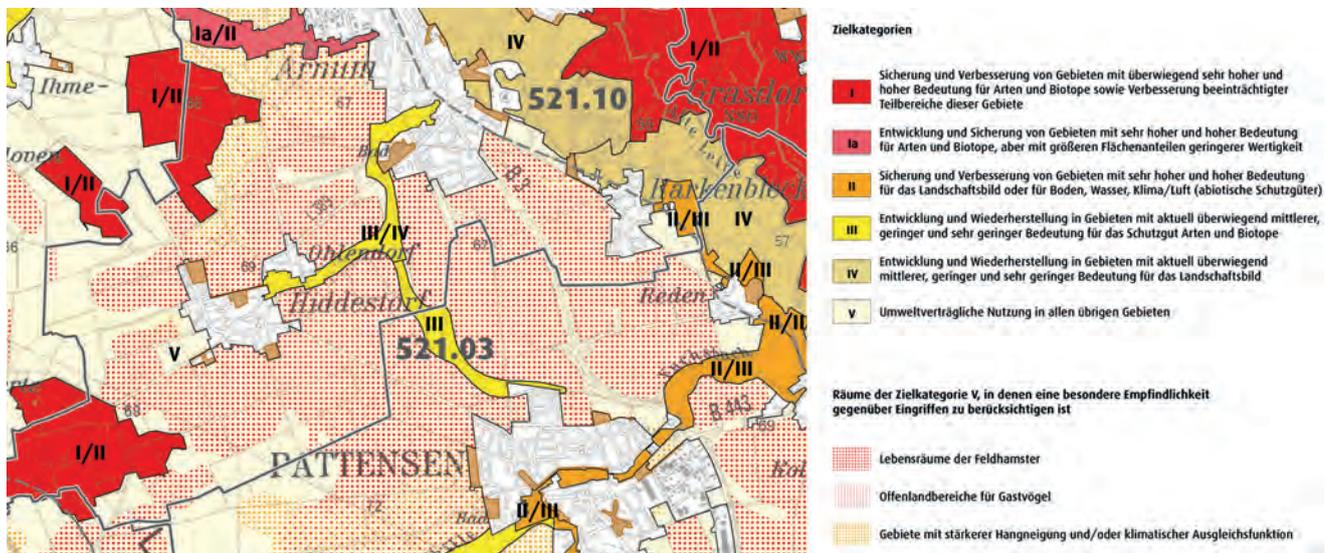


Abb. 12: Landschaftsrahmenpläne können einen wichtigen Beitrag liefern auch für den Schutz von Feldhamsterlebensräumen; hier ein Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan der Region Hannover, Karte 5a – Zielkonzept. (REGION HANNOVER 2013)

die Maßnahmen auf Kosten des Eingriffsverursachers durchführen.

Die Kostenzuordnung erfolgt durch Beitragsbescheide, mit denen die Gemeinde nach dem Muster des Erschließungsbeitragsrechts die Kosten für die Kompensation auf die Eingriffsgrundstücke umlegt. Die Verteilungsmaßstäbe enthält § 135 b BauGB. Verteilungsmaßstäbe, diese können miteinander verbunden werden, sind die überbaubare Grundstücksfläche, die zulässige Grundfläche, die zu erwartende Versiegelung oder die Schwere der zu erwartenden Eingriffe.

3.3 Zum Verhältnis zwischen artenschutzrechtlichen Verboten und Eingriffsregelung

Wie dargelegt, sind bei Bauvorhaben sowohl die artenschutzrechtlichen Maßstäbe als auch die Vorschriften der Eingriffsregelung jeweils für sich zu betrachten. Das gilt gleichermaßen für Vorhaben, die Gegenstand der Bauleitplanung sind. In der Regel sind die artenschutzrechtlichen Maßstäbe strenger als die der Eingriffsregelung, sodass es zweckmäßig erscheint, die Überlegungen von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen her zu beginnen.

Die nach Artenschutzrecht u. U. notwendigen „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) oder die eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG flankierenden Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) erfüllen in der Regel zugleich die Funktion von auf den Feldhamster (u. U. auch auf andere Arten) bezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. S. der Eingriffsregelung.

3.4 Beiträge der Landschaftsplanung zum Feldhamsterschutz

Landschaftsrahmen- und Landschaftspläne (§§ 10 und 11 BNatSchG) haben die Aufgabe, zum Schutz des Feldhamsters beizutragen. Diese Pläne bilden mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm und dem Flächennutzungsplan Planungspaare. Die Beiträge der Landschaftsplanung zum

Feldhamsterschutz umfassen die Ermittlung von Feldhamstervorkommen, Konzepte zur Sicherung dieser Vorkommen, insbesondere die Vorbereitung der Erklärung der betreffenden Gebiete zu besonderen Schutzgebieten (z. B. Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG) sowie entsprechende Artenhilfsmaßnahmen (z. B. im Rahmen von spezifischen Förderprogrammen und Vertragsnaturschutzangeboten).

Bei der Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Aussagen der Landschaftsrahmen- und Landschaftspläne zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 2 Satz 5 BNatSchG). In diesen Plänen können die Gebiete identifiziert werden, die für feldhamsterspezifische Kompensationsmaßnahmen infrage kommen oder besonders geeignet sind. Das sind zugleich die Gebiete, in denen mit Blick auf künftige Eingriffe Flächen und Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters bevorratet werden können. Bevorratete Maßnahmen sind als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur anzuerkennen, wenn sie den Darstellungen der Landschaftsrahmen- und Landschaftspläne nicht widersprechen (§ 16 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG). Diese Flächen kommen auch für den nach § 21 BNatSchG zu erreichenden Biotopverbund infrage, zumal der Feldhamster eine Zielart für diesen Verbund auf Bundesebene ist.

Im Hinblick auf die Erfordernisse des Feldhamsterschutzes können aktuelle Landschaftsrahmen- und Landschaftspläne insofern einen wichtigen Beitrag für die Vermeidung und Bewältigung von Eingriffsfolgen sowie weitergehende Beiträge leisten, die insbesondere von den Städten und Gemeinden in der Bauleitplanung und auf Flächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand (§ 2 Abs. 4 BNatSchG) zum Schutz des Feldhamsters erwartet werden.¹ Die Herausforderungen des Feldhamsterschutzes in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung sind regelmäßig groß. Am ehesten werden die Schwierigkeiten bewältigt werden können, wenn ihre Lösung in Landschaftsrahmen- und Landschaftsplänen eine Vorbereitung erfährt.

¹ § 1 Abs. 5 BauGB: „Flächennutzungs- und Bebauungspläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln“. § 2 Abs.4 BNatSchG: Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.

4 Anforderungen an die Erfassung von Feldhamstervorkommen

Sollen bauleitplanerische Darstellungen oder Festsetzungen getroffen oder Bauvorhaben zugelassen werden, die mit einer Überbauung hamsterg geeigneter Flächen verbunden sind, ist in Niedersachsen mindestens in folgenden Gebieten auf eine Betroffenheit von Feldhamstervorkommen zu achten (vgl. Abb. 5):

- Region Hannover
- Landkreise Goslar, Göttingen, Helmstedt, Hildesheim, Peine und Wolfenbüttel
- Städte Braunschweig, Göttingen, Hildesheim und Salzgitter.

Inwieweit hamsterg geeignete Böden vorliegen, ist anhand der örtlichen bodenkundlichen Verhältnisse zu entscheiden. Informationen über Vorkommen des Feldhamsters können u. U. Landschaftsrahmen- und Landschaftsplänen entnommen werden. Die verfügbaren Informationen sind einzubeziehen und auszuwerten.

Kann ein Vorkommen des Feldhamsters zweifelsfrei ausgeschlossen werden, bedarf es keiner weiteren Untersuchungen. In allen anderen Fällen ist die Bestandssituation des Feldhamsters im Zulassungsverfahren, in vorgelegten Verfahren sowie in der Bauleitplanung näher zu untersuchen. Dabei kann zwischen der Ebene der Flächennutzungsplanung bzw. der vorgelagerten Planungsebene einerseits und dem Bebauungsplan bzw. dem Zulassungsverfahren andererseits unterschieden werden.

In der Bauleitplanung ist der Schutz von Feldhamstervorkommen ein abwägungsrelevanter Belang, der entsprechend zu ermitteln, zu bewerten und in die planerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzubeziehen ist. Das stellt die planende Gemeinde vor die Aufgabe, der Frage nachzugehen, inwieweit die betroffenen Flächen eine solche Bedeutung haben.

Die Untersuchungen sind bereits in der Flächennutzungsplanung sowie in dem dem Zulassungsverfahren vorgelagerten Verfahren erforderlich, weil sich anderen-

falls im späteren Zulassungsverfahren die Inanspruchnahme von Flächen mit Hamstervorkommen als unzulässig erweisen kann. Ein besonderes Risiko stellen in diesem Zusammenhang die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG dar.

Die Rechtsprechung hat an der Notwendigkeit von Bestandsaufnahmen keinen Zweifel gelassen: Für eine ordnungsgemäße Abwägung muss das Abwägungsmaterial vollständig erhoben werden (bezüglich unzureichender Bestandsaufnahmen der Tierwelt s. z. B. VGH Kassel, Beschluss v. 22.07.1994). Hierfür ist grundsätzlich eine sorgsame Bestandsaufnahme erforderlich (BVerwG, Beschluss v. 09.03.1993). Das Abwägungsmaterial darf nicht veraltet sein; es ist bei einer längeren Verfahrensdauer ggf. auf den neuesten Stand zu bringen (VerwG Mannheim, Urteil v. 27.11.1986). Aktualisierungsbedarf besteht nicht schon wegen Zeitablauf, sondern wenn sich in dem betreffenden Gebiet die Lebensbedingungen für Feldhamster zwischenzeitlich signifikant verändert haben. Gibt es Anhaltspunkte für das Vorhandensein gefährdeter oder seltener Arten, wird dem im Rahmen der Ermittlung nachzugehen sein (BVerwG, Beschluss v. 21.02.1997, Hessischer VGH, Urteil v. 24.11.2003).

Bei der Auftragsvergabe sollte festgelegt werden, dass die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen der niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) zur Verfügung gestellt werden, damit die Daten in das Tierarten-Erfassungsprogramm des Landes Eingang finden und so auch für zukünftige Planungen zur Verfügung stehen.

In den Unterlagen sind anzugeben: Methodik, Anzahl und Zeiten der Bestandsaufnahmen sowie Anzahl, Größe und Lage der untersuchten Flächen und der angebauten Feldfrucht. Es versteht sich von selbst, dass mit der Sachverhaltsermittlung sowie der Integration der naturschutzrechtlichen Anforderungen in die Planung nur Personen beauftragt werden sollen, die über die notwendige Erfahrung in diesem Bereich verfügen.

4.1 Flächennutzungsplan / vorgelagerte Planungsebene

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan sind ein Planungspaar. Insofern sollten bereits für die Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplanes die dem Landschaftsplan entsprechenden Informationen über Natur und Landschaft (also auch Informationen über Lage und Ausdehnung von Vorkommen des Feldhamsters) von der Stadt oder Gemeinde ermittelt werden. Die Anforderungen sind dargestellt in BIERHALS et al. (2001).

Der feldhamsterspezifische Untersuchungsrahmen für die Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. die vorgelagerte Planungsebene



Abb. 13: Vor einer Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben auf Flächen, die für Feldhamster potenziell geeignet sind, müssen die Flächen auf Feldhamsterbaue hin kontrolliert werden. (Foto: Ubbo Mammen)

sollte sich an dem Untersuchungsumfang für die Bebauungsplanung bzw. das Zulassungsverfahren orientieren und eine lückenlose Erfassung des Feldhamsters gewährleisten. Die Erfassung findet einmalig je nach Feldfrucht im Frühjahr oder nach der Ernte und vor der Bodenbearbeitung statt (s. Kap. 4.2).

Sind sehr große Flächen (ab 20 ha) betroffen, kann eine repräsentative Erfassung gemäß der sogenannten Querfurter Methode genügen. Dabei werden die Begehungslinien so gewählt, dass die für den Feldhamster geeigneten Flächen und mindestens 30 % der Gesamtfläche des Untersuchungsgebietes erfasst werden. Bei einem Untersuchungsgrad von mindestens 30 % können Verbreitungsschwerpunkte des Feldhamsters mit hinreichender Genauigkeit ermittelt und kann auf den Besiedlungsgrad der Gesamtfläche geschlossen werden. Werden allerdings keine Feldhamsterbaue nachgewiesen, kann aufgrund der eingeschränkten Erfassung nicht davon ausgegangen werden, dass im Planungsraum keine Vorkommen existieren.

4.2 Bebauungsplan / Zulassungsverfahren

Für den Bebauungsplan und das Zulassungsverfahren werden vollständige Informationen über den Feldhamsterbestand benötigt. Die notwendigen Untersuchungen bauen zweckmäßigerweise auf den Ergebnissen der vorgelagerten Planungsebene auf.

- Die zu kartierende Fläche umfasst das Gebiet des Bebauungsplanes bzw. die vom Eingriff unmittelbar betroffenen Grundflächen zuzüglich der potenziellen Feldhamsterlebensräume in einer ca. 500 m breiten Randzone. Zur besseren Abgrenzung im Gelände werden die vorhandenen Schlaggrenzen genutzt, so dass sich das Untersuchungsgebiet den örtlichen Gegebenheiten anpasst. Auch die übrigen örtlichen Verhältnisse sind bei der Abgrenzung zu berücksichtigen. Für eine belastbare Aussage zur Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Feldhamsterlebensraum muss das Untersuchungsgebiet mindestens zur Hälfte mit Getreide bestellt sein.
- Beim Bau von Wirtschafts- und Radwegen sowie punktuellen Bauvorhaben geringer Ausdehnung kann, wenn ausreichende Informationen über die betroffene lokale Population vorliegen, eine Erfassung innerhalb eines Abstandes von 50 - 200 m um Trasse bzw. Baufläche genügen (50 m bei Radwegen, 200 m bei kleinflächigen punktuellen Bauvorhaben).
- Zu der zu kartierenden Fläche gehören auch die für Kompensationszwecke benötigten Flächen.
- Die Flächen sind lückenlos auf Feldhamsterbaue zu kontrollieren. Baue umfassen ein zentrales Loch und oftmals mehrere Röhren in einem Umkreis von etwa 4 m. Der Nutzungsstatus der festgestellten Baue (belaufen/unbelaufen) ist anzugeben. Die räumliche Lage der Baue sollte mit einem GPS-Gerät erfasst werden.
- Auf geplanten Bauflächen sind grundsätzlich mindestens zwei Begehungen erforderlich, und zwar im Frühjahr sowie in der Zeit nach der Ernte und vor der Bodenbearbeitung. Im Umkreis von 500 m um diese Flächen ist nur eine Begehung je nach Feldfrucht im Frühjahr oder nach der Ernte und vor der Bodenbearbeitung erforderlich.
- Die Oberfläche von mit Feldfrüchten wie Mais, Rüben und Erbsen bestellten Feldern ist nach der Ernte stark

verändert, so dass diese Flächen dann nicht mehr auf Hamsterbaue kontrolliert werden können. Diese Flächen sind im Frühjahr (Anfang Mai bis Anfang Juni) zu kartieren. Bei Getreide ist eine Kartierung bei einer Aufwuchshöhe von bis zu 40 cm noch vertretbar, sofern der Boden zwischen den Pflanzenreihen noch einsehbar ist. Andere Kulturen, die im Mai für eine Kartierung bereits eine zu geschlossene Vegetationsdecke aufweisen (z. B. Raps), müssen wie Getreidefelder nach der Ernte und vor dem darauffolgenden Bodenbruch kartiert werden.

- Die zu kontrollierenden Flächen werden auf Begehungslinien in Bewirtschaftungsrichtung in der gesamten Länge abgelaufen. Der Erfassungsbereich zu beiden Seiten des Kartierers wird vor Ort für jeden Schlag abhängig von den Sichtverhältnissen unter Berücksichtigung der Höhe des Aufwuchses festgelegt. Im Frühjahr ist dabei sicherzustellen, dass die Breite der Kartierstreifen trotz der Vegetation einen flächendeckenden Blick auf die Bodenoberfläche erlaubt. Auf Stoppfeldern kann man in der Regel zu jeder Seite 2,5 - 3,5 m ausreichend genau sehen, so dass auf jeden Kartierer eine Gesamtbreite von 5 - 7 m entfällt. Die Kartierer gehen in einem so engen Abstand, dass die kartierten Streifen lückenlos aneinander anschließen. Die Flächen müssen so beschaffen sein, dass die Bodenoberfläche sichtbar ist, weil sonst einzelne Falllöcher ohne Auswurfhaufen übersehen werden könnten. Baue können sich auch in Feldrainen, Grabenböschungen, Hecken oder Gärten am Rand der Ackerflächen befinden. Diese sind mit zu betrachten.

Die Ergebnisse der Kartierung stellen wegen der jährlich stark schwankenden Bestände nur eine Momentaufnahme dar. Liegen Daten aus mehreren Jahren vor, sind vorsorglich die höheren Bestände zugrunde zu legen.



Abb. 14: Hamsterbaue umfassen ein zentrales Loch und oftmals mehrere Röhren in einem Umkreis von etwa vier Metern. (Foto: Uwe Kirchberger)

4.3 Erfassung vor Bauausführung

Sollen Flächen bebaut werden, die oder deren unmittelbares Umfeld sich zuvor als vom Hamster besiedelt erwiesen haben, muss in der Regel unmittelbar, d. h. wenige Tage vor Beginn der Erdarbeiten (dazu zählen auch archäologische Grabungen, Leitungsverlegungen und Baufeldräumungen, die den eigentlichen Bauarbeiten u. U. vorausgehen) das Baufeld lückenlos auf das Vorhandensein von Feldhamsterbauen kontrolliert werden.

Bei den Kontrollen genügt die Untersuchung des eigentlichen Baufeldes (einschließlich Baustraßen und Lagerflächen); die übrigen Bedingungen für Kartierungen für die Bebauungsplanung bzw. das Zulassungsverfahren sind einzuhalten. Die Kartierung soll sicherstellen, dass keine Hamster übersehen werden. Die Kartierung muss während der Aktivitätsphase der Feldhamster zwischen Mai und September erfolgen, weil die Baue sonst verschlossen und mithin nicht oder kaum sichtbar sind.

Da sich das Erwachen der Tiere über mehrere Wochen erstrecken kann, sind bei einer Frühjahreskartierung mindestens zwei Kartierdurchgänge erforderlich. Feldhamster sind ggf. zu fangen und umzusiedeln (Einzelheiten hierzu s. Kap. 5.4).

Vergeht zwischen den ersten Bauarbeiten (z. B. archäologische Grabungen oder Leitungsverlegungen) und den eigentlichen Bauarbeiten ein Zeitraum, der ein erneutes Einwandern von Feldhamstern ermöglicht, muss erneut kartiert und u.U. erneut umgesiedelt werden.

Um ein Einwandern von Tieren unmittelbar nach den Kartierdurchgängen zu vermeiden, kann auf der Fläche des Baufeldes der Oberboden abgeschoben oder eine Schwarzbrache eingerichtet werden. Dieses bedeutet, dass die Bodenoberfläche dauerhaft vegetationsfrei gehalten werden muss, was z. B. mit Grubbern im Abstand von zwei bis vier Wochen erreicht werden kann. Ziel ist eine möglichst weitreichende Vegetationslosigkeit der Bodenoberfläche.

5 Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen zum Schutz des Feldhamsters

Hamsterlebensräume, insbesondere Flächen mit Hamsterbauen, sollten möglichst nicht für Eingriffe in Anspruch genommen werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich; jedenfalls sind die Anforderungen an solche Maßnahmen hoch. Vernünftigerweise wird deshalb die Realisierung hamsterkritischer Vorhaben oft nur im Wege einer artenschutzrechtlichen Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG infrage kommen können. Eine Zulassung setzt voraus, dass die drei Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Eine Ausnahme kommt insofern nur für ein begrenztes Fallspektrum in Betracht.

Für Vorhaben, welche die Ausnahmeveraussetzungen erfüllen, sind flankierende Artenschutzmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) erforderlich. Auch an diese Maßnahmen sind strenge Maßstäbe anzulegen. Diese Maßnahmen umfassen die Entwicklung, Bewirtschaftung und dauerhafte Sicherung von Flächen für die Habitatansprüche des Feldhamsters sowie u. U. den Fang von Feldhamstern auf den vom Vorhaben unmittelbar beanspruchten Flächen und die Umsiedlung dieser Individuen auf die eigens bereitgestellten und entwickelten Flächen.

Die FCS-Maßnahmen werden zumeist zugleich als Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung bzw. der Vorschriften des Baugesetzbuches für die Bewältigung der feldhamsterbezogenen Eingriffsfolgen angesehen werden können. Der Einfachheit halber werden die Maßnahmen im Folgenden als „Kompensationsmaßnahmen“ bezeichnet und die fachlichen Anforderungen an diese Maßnahmen konkretisiert. Bei den Maßnahmen kommt es darauf an, an den Lebensraumansprüchen des Feldhamsters orientierte Biotopbedingungen zu schaffen und diese dauerhaft zu erhalten.

Das Grundprinzip der Kompensation besteht darin, dass an anderer Stelle vorhandene Ackerflächen so für den Feldhamster aufgewertet werden, dass die Tiere dort in größerer Populationsstärke als vor der Aufwertung dauerhaft geeignete Lebensbedingungen finden. Insbesondere wenn Feldhamster die Distanz zwischen Eingriffs- und Kompensationsflächen nicht selbständig überwinden können, müssen die Feldhamster gefangen und umgesiedelt werden.

Da die die Kompensationspflicht auslösenden Eingriffe in der Regel auf Dauer angelegt sind, müssen die Kompensationsflächen ebenfalls dauerhaft als solche zur Verfügung stehen. Die bereitgestellten bzw. neugeschaffenen Habitate müssen rechtlich gesichert werden. Das schließt bestimmte Pflege- oder Bewirt-

schaffungsmaßnahmen ein. Eine zeitlich befristete Sicherung der Maßnahmen, beispielsweise über Pacht oder freiwillige Vereinbarungen bzw. Vertragsnaturschutz allein, genügen nicht. In der Regel werden die Kompensationsflächen dazu im öffentlichen oder im Eigentum des Eingriffsverursachers sein müssen.

Eine hamstergerechte Bewirtschaftung kann über Verpachtung und entsprechende Verträge gewährleistet sein. Die Ertragsituation ist für den Pächter aufgrund der festzulegenden Bewirtschaftungsaufgaben vermindert, was bei der Ausgestaltung des Pachtzinses entsprechend zu berücksichtigen ist. Darüberhinausgehende Kompensationsmaßnahmen müssen eigens vergütet werden. Es versteht sich von selbst, dass die Bewirtschaftungsaufgaben einzuhalten sind und in diesem Zusammenhang Kontrollen erforderlich sein können.

5.1 Quantitative und qualitative Anforderungen an Kompensationsflächen

Grundsätzlich sind Kompensationsverpflichtungen gegeben, wenn auf den vom Eingriff unmittelbar betroffenen Grundflächen („Plangebiet“) einschließlich eines 500 m-Radius Feldhamster leben und eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände oder erhebliche Beeinträchtigungen i. S. der Eingriffsregelung nicht ausgeschlossen werden können. Maßgeblich sind festgestellte Baue. Der Kompensationsflächenbedarf ist in einem Flächenverhältnis von 0,3 zu den vom Eingriff betroffenen Grundflächen zu leisten.

Bei sehr kleinen Bauflächen bzw. -gebieten (unter 2 ha) ist unabhängig von der Besiedlungsdichte ein Flächenverhältnis von 0,5 erforderlich, damit die Kompensationsmaßnahmen wirksam sind.



Abb. 15: Wenn Feldhamster die Distanz zwischen Eingriffs- und Kompensationsflächen nicht selbständig überwinden können, müssen sie gefangen und umgesiedelt werden. (Foto: Ubbo Mammen)



Abb. 16: Nach Möglichkeit soll die Kompensationsfläche für die vom Eingriff betroffenen Individuen selbständig erreichbar sein.
(Foto: P. Schütz / blickwinkel.de)

Die angegebenen Flächenverhältnisse lassen sich nicht vollständig wissenschaftlich ableiten, sondern verstehen sich als Konventionsvorschläge für eine pragmatische und hinreichend sichere Vorgehensweise.

An die Flächen stellen sich folgende Bedingungen:

- Es kommen nur für den Feldhamster geeignete Böden infrage (meist tiefgründige, trockene Böden aus Lehm und lehmigen Sand). Die Kompensationsflächen sollten nicht an viel befahrene Straßen angrenzen, möglichst siedlungsfern liegen und an viele Ackerschläge, nach Möglichkeit an bereits hamstergerecht bewirtschaftete Flächen angrenzen. Flächen, auf denen Eingriffe geplant oder absehbar sind, scheiden als Kompensationsfläche aus.
- Nach Möglichkeit soll die Fläche für die vom Eingriff betroffenen Individuen selbständig erreichbar sein. Das ist jedenfalls eine Bedingung für „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen). Für flankierende Artenschutzmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) ist es ausreichend, wenn mit den Maßnahmen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art überhaupt abgewendet wird. Insofern kommen hierfür auch Maßnahmen infrage, die anderen als der lokalen Population zugutekommen. Es ist aber auch hier die bestmögliche Kompensation verlangt.
- Vorhandene Ackerflächen sind so aufzuwerten, dass dort mindestens so viele Feldhamster zusätzlich dauerhaft Lebensbedingungen vorfinden, wie infolge des Eingriffs betroffen werden. Dies erfordert eine richtige Flächenauswahl, eine angemessene Größe der Kompensationsflächen und eine an den Lebensansprüchen des Feldhamsters angepasste Bewirtschaftung. Zu berücksichtigen ist die Anzahl der betroffenen

Individuen bzw. Baue auf den Eingriffs- und auf den Kompensationsflächen.

- Die Kompensationsflächen oder die unmittelbar angrenzenden Flächen sollten bereits vom Feldhamster besiedelt sein. Die Ausgangsdichte sollte allerdings nicht größer als 2 Baue/ha sein.
- Sind großflächige Eingriffe in Feldhamsterlebensräume vorherzusehen, sollten vorausschauend die Flächen für Kompensationsmaßnahmen bevorratet werden. Das gilt insbesondere für bauleitplanerisch vorbereitete Eingriffe und Großprojekte. Eine solche Bevorratung kann in mehrfacher Hinsicht von Vorteil sein.¹ Die Auswahl und Bevorratung der Flächen sollte vernünftigerweise in Landschaftsrahmen- und Landschaftsplänen vorbereitet werden.
- Die Kompensationsflächen sind als sogenannte Schutzstreifen (1. Priorität) und/oder Kernflächen (2. Priorität) herzurichten und dauerhaft zu bewirtschaften.

¹ Eine Bevorratung von Flächen zur Kompensation ist in mehrfacher Hinsicht vorteilhaft, u. a. (BREUER & BIERHALS 2015):

- Die Bevorratung kann für die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hilfreich sein, wenn Flächenknappheit, hohe Bodenpreise oder konkurrierende Interessen die Beschaffung geeigneter Flächen für Kompensationsmaßnahmen behindern.
- Sie ist insbesondere dann vorteilhaft, wenn – wie beim Feldhamster-schutz – an die Flächen und Maßnahmen zur Kompensation besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. hinsichtlich Lage oder Größe der Flächen oder Art und Koordination der Kompensation).
- Aufgrund des schnellen Nachweises von Kompensationsflächen kann das Zulassungsverfahren beschleunigt werden.
- Es können Kostenersparnisse erreicht und diese an die potenziellen Vorhabenträger weitergegeben werden (durch z. B. geringere Aufwendungen für Grunderwerb, Kostensenkung durch sinnvolle Arrondierung).

Für Schutzstreifen gilt:

- Streifen sollen eine Breite von 9 – 18 m aufweisen.
- Randflächen entlang von Siedlungsflächen, Straßen und geschlossenen Gehölzbeständen sind nicht geeignet.
- Streifen entlang von nicht ackerbaulich genutzten Flächen oder entlang von Wirtschaftswegen (Ausnahmen sind Graswege, Raine und Streifen mit Stauden- und Grasfluren) sind nur zur Hälfte anrechenbar.

Für Kernflächen gilt:

- Können Schutzstreifen nicht in ausreichendem Umfang angelegt werden, ist eine kompakte Fläche zu entwickeln. Diese ist jedoch aufgrund der im Vergleich zur streifenförmigen Anlage deutlich geringer eintretenden Randeffekte nur zu einem Drittel anrechenbar.
- Die Größe einer Kernfläche soll 5 ha nicht überschreiten.
- Der Abstand zwischen einzelnen Kernflächen soll 500 m nicht unterschreiten. Größere Abstände sind möglich, wenn die Kernflächen mit Schutzstreifen verbunden sind.
- Zerstört der Eingriff so viel Lebensraum, dass ein dauerhafter Erhalt der betroffenen Population nicht gewährleistet ist, ist unabhängig vom Umfang des Eingriffs eine zusammenhängende Kompensationsfläche von mindestens 5 ha erforderlich.

Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden, wenn diese mit den Kompensationszielen vereinbar sind. Das betrifft auch das Verhältnis von Schutzstreifen zu Kernflächen.

5.2 Anforderungen an die Bewirtschaftung der Kompensationsflächen

An die Bewirtschaftung der Kompensationsflächen stellen sich folgende Anforderungen:

Schutzstreifen:

- Wintergetreide (Gerste, Weizen, Triticale, Hafer) mindestens 3 m Breite; ohne Ernte; Schlegeln und Unterpflügen nach dem 15. Oktober; jährliche Neueinsaat
- Luzerne oder Kleegrasmischungen 6-15 m Breite; Mahd in der zweiten Maihälfte und im Oktober; verbleibende Aufwuchshöhe muss mindestens 20 cm betragen; Neueinsaat alle zwei Jahre bis zum 15. März
- Verlegung des Schutzstreifens innerhalb des Schlags spätestens alle 6 Jahre
- Keine Tiefenlockerung; Pflügen bis 30 cm ist zulässig; keine Anwendung von Rodentiziden und stark riechenden organischen Düngern.

Kernflächen:

- Anbau von Luzerne oder Kleegrasmischungen auf 20 % der Fläche im 6 m breiten Streifen; Mahd in der zweiten Maihälfte und im Oktober; verbleibende Auf-



Abb. 17: Nacherntestreifen mit Wintergetreide sind Teil des Schutzstreifens. (Foto: Uwe Kirchberger)

wuchshöhe muss mindestens 20 cm betragen; alternierende Neueinsaat alle 2 Jahre bis zum 15. März jeweils um eine Streifenbreite versetzt

- Anbau von mindestens zwei verschiedenen Sorten Wintergetreide (Weizen, Gerste, Triticale, Hafer) auf 80 % der Fläche (Bearbeitungsrichtung parallel zu Luzernestreifen)
- Belassen von 3 m breiten Nacherntestreifen mit Getreide auf 10 % der Fläche parallel zu den Luzernestreifen bis zur Neueinsaat; das Getreide zwischen den Nacherntestreifen kann geerntet werden; Stoppeln müssen in einer Mindesthöhe von 20 cm verbleiben; Umbruch der Stoppeln erfolgt frühestens nach dem 15. Oktober
- Keine Tiefenlockerung; Pflügen bis 30 cm ist zulässig; keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (einschließlich Rodentiziden) und stark riechenden organischen Düngern.

Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden, wenn diese mit den Kompensationszielen vereinbar sind.

Zumeist führen feldhamsterkritische Bauvorhaben auch für andere gefährdete Arten der Äcker zu Kompensationsverpflichtungen (z. B. Feldvogelarten wie Feldlerche oder Rebhuhn sowie andere gefährdete Pflanzen- und Tierarten der Feldflur). Auf für den Feldhamster einzurichtenden Kompensationsflächen können für solche Arten u. U. Habitate entwickelt oder verbessert werden. Dieses kann mit ergänzenden Maßnahmen wie z. B. einer geringen Aussaatdichte, reduzierter Düngung oder mit einer ökologischen Landbewirtschaftung erreicht werden (BREUER et al. 2015). Es ist empfehlenswert, bestehende Synergieeffekte und Kombinationspotenziale bei der Ausgestaltung von Kompensationsmaßnahmen zu nutzen.

5.3 Fang und Umsiedlung

Fang und Umsiedlung kommen nur in der Zeit nach dem Erwachen aus dem Winterschlaf und vor Geburt der Jungen (also zwischen Anfang April und Ende Mai) infrage.

Der Fang erfolgt mit Drahtwippfallen, die direkt an die Baue gestellt werden. Die Fallen sind zum Schutz vor Prädatoren, Licht und Nässe abzudecken. Für den Einsatz haben sich Mais, Karotten und Äpfel bewährt. Jeder Bau wird mindestens drei Tage lang befangen, wobei die Fallen mindestens dreimal täglich (morgens, mittags und abends) kontrolliert werden müssen.

Um zu verhindern, dass Baue, an denen die Fangaktion abgeschlossen wurde, wieder besiedelt werden, müssen die Baue nach dem Abbau der Fallen oberirdisch verschlossen werden. Die betreffenden Stellen müssen aber weiterhin in regelmäßigen Abständen daraufhin kontrolliert werden, ob die Röhren von innen wieder geöffnet werden. Wurden sie wieder geöffnet, sind die Fangaktion und die anschließende Baukontrolle zu wiederholen.

Die Tiere sind unverzüglich auf der Kompensationsfläche in vorgebohrte Schräglöcher zu verbringen. Vor die Schräglöcher wird eine Mischung aus Getreide und Erbsen gegeben (mindestens 1 kg).

Die Fang- und Umsiedlungsaktion endet mit einer Abschlusskontrolle. Werden dabei weder neue noch wieder geöffnete Baue auf der Eingriffsfläche festgestellt, gilt die Fläche zum Zeitpunkt der Abschlusskontrolle als nicht (mehr) vom Hamster besiedelte Fläche. Um die Wahrscheinlichkeit einer Wiederbesiedlung bis zum Baubeginn zu minimieren, muss entweder sofort mit dem Abschieben des Oberbodens begonnen werden oder auf andere Weise (regelmäßiges Umbrechen s. Kap. 4.3 letzter Absatz) sichergestellt sein, dass sich die Fläche nicht begrünt und für Hamster erneut attraktiv wird. Grundsätzlich bleibt die Fläche allerdings für Hamster besiedlungsfähig. Vergeht zwischen der Umsiedlung und dem Beginn der Bauarbeiten ein Zeitraum, der eine erneute Einwanderung von Feldhamstern erlaubt, muss erneut kartiert und ggf. umgesiedelt werden.

5.4 Ökologische Baubegleitung

Die Ausführung der dargestellten Maßnahmen und zumeist bereits die Einrichtung der Baustellen bedürfen einer ökologischen Baubegleitung. Diese ist im Zulassungsbescheid für das Bauvorhaben verbindlich festzulegen. Hiervon sind Monitoring und Erfolgskontrolle zu unterscheiden.



Abb. 18: Zumeist führen feldhamsterkritische Bauvorhaben auch für andere gefährdete Arten der Äcker zu Kompensationsverpflichtungen, z. B. bei Vorkommen des Rebhuhns. (Foto: Ralf Kistowski / wunderbare-erde.de)

5.5 Monitoring, Erfolgskontrolle, Nachbesserungsvorbehalt

Nach der Umsiedlung sollten die Kompensationsflächen einschließlich eines Umfeldes von ca. 250 m einem mindestens fünfjährigen Feldhamstermonitoring unterzogen werden. Dabei ist der Bestand jährlich im Sommer/Herbst zu erfassen. Es soll in erster Linie dazu dienen, den Erfolg der Maßnahmen zu kontrollieren und Erkenntnisse für zukünftige Fälle zu gewinnen. Die Anforderungen an das Monitoring sind im Zulassungsverfahren für das Bauvorhaben bzw. im Bebauungsplan festzulegen und mit einem Nachbesserungsvorbehalt bzw. Vorbehalt für Abhilfemaßnahmen i. S. von § 4c BauGB zu versehen, sollte sich herausstellen, dass die Kompensationsziele nicht erreicht worden sind. Die Kompensationsziele und



Abb. 19: Unmittelbar nach dem Fang mit Drahtwippfallen werden die Feldhamster auf die Kompensationsflächen gebracht. (Foto: Ubbo Mammen)

die Messgröße für eine Erfolgskontrolle sind in der Zulassung des Eingriffs anzugeben (zeitliche und sachliche Vorgaben für die Maßnahmendurchführung, die zielbestimmende Anzahl Baue/ha usw.).

Bei der Auftragsvergabe sollte festgelegt werden, dass die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen der niedersächsi-

schen Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) zur Verfügung gestellt werden, damit die Daten in das Tierarten-Erfassungsprogramm des Landes Eingang finden und für zukünftige Planungen zur Verfügung stehen.

6 Dank

Für Verbesserungsvorschläge ist zu danken: Anne Baier (Stadt Hildesheim), Susanne Brosch (NLWKN), Heike Grebe (Region Hannover), Ralf Gros (NLWKN), Kerstin Haempke (Stadt Salzgitter), Alexander Harms (NLWKN), Thorsten Haußknecht (NLWKN), Dr. Melina Heinrich (NLWKN), Iris Herrmann (NLWKN), Richard Hinrichs (Niedersächsisches Umweltministerium), Dr. Andreas Jacob (NLWKN), Elke Kentner (Landkreis Peine), Dr. Jana Kenzler (NLWKN), Ute Kramer (Region Hannover), Frank Kruse (Niedersächsisches Umweltministerium),

Nina Lipecki, Guido Madsack (Stadt Hildesheim), Ubbo Mammen (ÖKOTOP GbR, Halle), Bärbel Pott-Dörfer, Bertram Preuschhof (Landkreis Göttingen), Dr. Gunnar Rehfeldt (Planungsgemeinschaft LaReG GbR, Braunschweig), Klaus Rittmeier (Landkreis Goslar), Dr. Annetta Schacherer (NLWKN), Martina Stübe (Landkreis Hildesheim), Hildburg Tippach-Kemmling (Stadt Göttingen), Heike Wellmann (NLWKN), Walter Wimmer (Landkreis Helmstedt), Ulrike Wronski (Landkreis Wolfenbüttel). Für verbliebene Mängel sind die Verfasser verantwortlich.

7 Zusammenfassung

Der vorliegende Leitfaden erläutert zunächst kurz Biologie, Verbreitung, Gefährdung und Schutz des Feldhamsters in Niedersachsen. Die Bestimmungen der artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote sowie die Bestimmungen über Eingriffe werden im Hinblick auf ihre Relevanz für den Schutz des Feldhamsters dargestellt. Darauf aufbauend werden Anforderungen an die Erfassung von Feldhamstervorkommen auf den unterschiedlichen Planungsebenen formuliert als Grundlage für die naturschutzrechtliche Folgenabschätzung und -bewältigung. Anforderungen an im weitesten Sinne „Kompensationsmaßnahmen“ (CEF- und FCS-Maßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) zum Schutz des Feldhamsters auf Ackerflächen einschließlich rechtlicher Sicherung dieser Maßnahmen und Monitoring vervollständigen den Leitfaden.

An der Erarbeitung des Leitfadens waren Gutachterbüros sowie die unteren Naturschutzbehörden in Niedersachsen beteiligt, in deren Zuständigkeitsbereich Feldhamster vorkommen. Das Heft wendet sich an Naturschutzbehörden und -vereinigungen, Städte und Gemeinden, Träger von Bauvorhaben, Gutachter und Zulassungsbehörden.

Die Konventionsvorschläge des Leitfadens sollen zu einer landesweit einheitlichen und ausreichenden Anwendung der Bestimmungen zum Schutz des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung beitragen und die Entscheidungssicherheit der Behörden und öffentlichen Stellen erhöhen.

8 Summary

Initially, this guideline depicts in short the biology, current distribution, and protection of the common hamster in Lower Saxony. The existing provisions on non-derogation and non-disturbance obligations and impact mitigation are set forth with respect to the protection of the common hamster. As specifically adapted methods of hamster surveys are required depending on various planning levels, these are outlined on basis of the aforementioned regulations. The surveys to be undertaken will then serve to assess expected impacts and ways to mitigate them.

To round off the contents, the guideline outlines requirements to protect the common hamster in terms of 'compensation measures' (broadly defined, including CEF- and FCS-measures, mitigation and compensation

measures) on arable croplands. Also added are ways of legally safeguarding and monitoring these measures.

Various planning bureaus and local nature conservation authorities that find hamster habitats in their area of responsibility have been closely involved in drafting this document. It is meant to serve as a guideline for nature conservation authorities and bodies, towns and communities, developers, experts and regulatory authorities.

The conventions proposed in this guideline are meant to contribute to consistent and sufficient application of regulations to protect the common hamster in approval procedures and land use planning. They also aim at enhancing reliability in decision-making of authorities and other public bodies.

9 Anhang

9.1 Ausgewählte artenschutzrechtliche Bestimmungen

§ 44 Abs. 1 BNatSchG¹

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

§ 44 Abs. 4 BNatSchG

Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tier-

arten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

9.2 Ausgewählte Bestimmungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

§ 14 BNatSchG Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist

des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

(2) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war 1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt, 2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird.

§ 15 BNatSchG Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.

(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

§ 18 BNatSchG Verhältnis zum Baurecht

(1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

9.3 Ausgewählte Bestimmungen des Baugesetzbuches¹

§ 1 BauGB Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

(5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

§ 1 a BauGB Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

(1) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege ver-

einbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden.

§ 15

Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

§ 4 c BauGB Überwachung

Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3.

§ 9 BauGB Inhalt des Bebauungsplans

(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

20. die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

(1a) Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 können auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, oder an anderer Stelle sowohl im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch in einem anderen Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle können den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden; dies gilt auch für Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen.

§ 135 a BauGB Pflichten des Vorhabenträgers; Durchführung durch die Gemeinde; Kostenerstattung

(1) Festgesetzte Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 sind vom Vorhabenträger durchzuführen.

(2) Soweit Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle den Grundstücken nach § 9 Abs. 1a zugeordnet sind, soll die Gemeinde diese an Stelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder der Eigentümer der Grundstücke durchführen und auch die hierfür erforderlichen Flächen bereitstellen, sofern dies nicht auf andere Weise gesichert ist. Die Maßnahmen zum Ausgleich können bereits vor den Baumaßnahmen und der Zuordnung durchgeführt werden.

(3) Die Kosten können geltend gemacht werden, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen. Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für Maßnahmen zum Ausgleich einschließlich der Bereitstellung hierfür erforderlicher Flächen einen Kostenerstattungsbetrag. Die Erstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der Maßnahmen zum Ausgleich durch die Gemeinde. Der Betrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(4) Die landesrechtlichen Vorschriften über kommunale Beiträge einschließlich der Billigkeitsregelungen sind entsprechend anzuwenden.

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist

§ 135 b BauGB Verteilungsmaßstäbe für die Abrechnung
Soweit die Gemeinde Maßnahmen zum Ausgleich nach § 135a Abs. 2 durchführt, sind die Kosten auf die zugeordneten Grundstücke zu verteilen. Verteilungsmaßstäbe sind

1. die überbaubare Grundstücksfläche,
2. die zulässige Grundfläche,
3. die zu erwartende Versiegelung oder
4. die Schwere der zu erwartenden Eingriffe.

Die Verteilungsmaßstäbe können miteinander verbunden werden.

§ 200 a BauGB Ersatzmaßnahmen

Darstellungen für Flächen zum Ausgleich und Festsetzungen für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 umfassen auch Ersatzmaßnahmen. Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

10 Literatur

BIERHALS, E., A. PREISS & A. ZIEGLER-SCHMIDT (2001): Leitfaden Landschaftsplan. – Hrsg.: Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, Niedersächsischer Städtetag, Niedersächsischer Landkreistag, Niedersächsisches Umweltministerium, Niedersächsisches Innenministerium, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 21 (2) (2/2001): 69-120

BREUER, W. & E. BIERHALS (2015): Hinweise für die Bevorratung von Flächen und Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs 35 (2) (2/15): 51-62.

BREUER, W., S. DREESMANN, B. FRIEBEN, E. MEYERHOFF & M. WEYER (2015): Umweltleistungen des ökologischen Landbaus und ihre Anrechenbarkeit als Kompensationsleistung im Rahmen der Eingriffsregelung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs 35 (2) (2/15): 84-93.

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. – http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/pdf/guidance_de.pdf, S. 53.

FRENZ, W. & H.-J. MÜGGENBORG (Hrsg.) (2016): BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar. – Erich Schmidt Verlag.

LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestimmte_%20Rechtsbegriffe.pdf.

MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. – Naturschutz Biol. Vielfalt 70 (1): 115-153.

REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover, Stand 2013. – www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Umwelt-Nachhaltigkeit/Naturschutz/Landschaftsrahmenplan-der-Region-Hannover.

RUNGE, H. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. – Endbericht FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080.

SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2010): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar. – Kohlhammer.

Die Autoren



Wilhelm Breuer, Jahrgang 1960, Dipl.-Ing. der Landespflege. Seit mehr als 30 Jahren berät er in der niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz Behörden und öffentliche Stellen in Fragen der Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtlichen Prüfung. Seit 1990 ehrenamtlicher Geschäftsführer der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V. und seit 2012 Lehrbeauftragter für Planungs- und Naturschutzrecht an der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück.

Wilhelm Breuer
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
– Landschaftsplanung, Beiträge zu anderen Planungen, Naturschutzinformation –
Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover
wilhelm.breuer@nlwkn-h.niedersachsen.de
www.nlwkn.niedersachsen.de



Uwe Kirchberger, Jahrgang 1966, Ausbildung zum Landwirt, Studium der Diplom-Biologie an der TU Braunschweig, Schwerpunkte: Zoologie, Ökologie, Agrarökologie, Biochemie. 1993-1995 Forschungsarbeiten im Bereich Limnologie an der TU Braunschweig. 1994 Mitbegründer der Biodata GbR in Braunschweig mit den Arbeitsbereichen Fledermäuse, Feldhamster, Limnologie, Amphibien, Libellen. 1995-2011 Geschäftsführer des NABU Kreisverbandes Gifhorn. Seit 2011 Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde Braunschweig für den Bereich Artenschutz.

Uwe Kirchberger
Biodata GbR
Spinnerstraße 33 b
38114 Braunschweig
kirchberger@biodata-bs.de
www.biodata-bs.de



Kerstin Mammen, Diplom-Biologin, Jahrgang 1970, Studium der Biologie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg mit Schwerpunkt Tierökologie, Diplomarbeit 1996 zur Bestandssituation und Ökologie des Feldhamsters, seit 2000 Gesellschafterin der ÖKOTOP GbR, Arbeitsschwerpunkte neben dem Feldhamster sind Fledermäuse, Libellen und Konfliktanalysen im Themenfeld Artenschutz und Eingriffsregelung

Kerstin Mammen
ÖKOTOP GbR - Büro für angewandte Landschaftsökologie
Willy-Brandt-Str. 44, 06110 Halle (Saale)
info@oekotop-halle.de
www.oekotop-halle.de



Tobias Wagner, Jahrgang 1962, Dipl.-Biologe mit tierökologischem Schwerpunkt. Seit 1995 Gesellschafter der Abia GbR in Neustadt am Rübenberge. Ab 1992 Bestandsaufnahmen mit Schwerpunkt Amphibien, Avifauna und Kleinsäugetern. Seit 2005 intensive Befassung mit dem Feldhamster und dessen Situation in Niedersachsen.

Tobias Wagner
Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz – Abia-GbR
Sterntalerstraße 29a, 31535 Neustadt
abia@abia.de
www.abia.de



Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und

Naturschutz (NLWKN) – Fachbehörde für Naturschutz –

Der „Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen“ erscheint

i. d. R. 4 x im Jahr. ISSN 0934-7135

Abonnement: 15,- € / Jahr. Einzelhefte 4,- € zzgl.

Versandkostenpauschale.

Bezug:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und

Naturschutz (NLWKN) – Naturschutzinformation –

Postfach 91 07 13, 30427 Hannover

naturschutzinformation@nlwkn-h.niedersachsen.de

Tel.: 05 11 / 30 34-33 05

www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Veröffentlichungen

<http://webshop.nlwkn.niedersachsen.de>

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Für den sachlichen Inhalt sind die Autoren verantwortlich.

1. Auflage 2016, 1-2.000

Grafische Bearbeitung: Peter Schader, NLWKN – Naturschutz

Titelbild: Gestaltung Peter Schader, unter Verwendung von Fotos von

Kerrin Obracay und Friedhelm Niemeyer

Summary: Thomas Herrmann, Dr. Annika Frech

Schriftleitung: Manfred Rasper, NLWKN – Naturschutz